

Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung

Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2010

von

Axel Dessecker

Wiesbaden 2012

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Telefon: (0611) 15758-0
Fax: (0611) 15758-10
Email: a.dessecker@krimz.de

© Alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und der Justizverwaltungen der Länder.

Sie ist in einer elektronischen Fassung zugänglich:

<http://www.krimz.de/index.php?id=texte>

<http://d-nb.info/997862017>

<http://rzblx1.uni-regensburg.de/ezeit/>

ISSN 1869-4764

Vorwort

Der vorliegende Bericht zur Dauer der beiden unbefristeten Sanktionen des deutschen Kriminalrechts, die eine Unterbringung im Justizvollzug zur Folge haben, und den Gründen ihrer Beendigung im Jahr 2010 ist der neunte zu dieser Erhebungsreihe, die von der KrimZ seit 2002 durchgeführt wird. Der Aufbau der Darstellung orientiert sich im Wesentlichen an den Forschungsberichten zu den Vorjahren, die bis 2004 von Silke Kröniger bearbeitet wurden. Ergebnisse zur Praxis der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wurden zuletzt für das Jahr 2006 dargestellt (Dessecker 2008).

Zu danken ist den Justizverwaltungen der Länder, welche die Datenerhebung nachhaltig unterstützten, vor allem aber den Personen in den Justizvollzugsanstalten und Ministerien, die unsere Erhebungsbogen ausgefüllt haben. An der KrimZ hat Dario Piccinno alle Daten eingegeben, die erforderlichen Berechnungen ausgeführt und die umfangreichen Tabellen im Anhang erstellt.

Wiesbaden, im April 2012

Axel Dessecker

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen	1
1.2	Gerichtliche Sanktionsentscheidungen	4
1.3	Vollzugsbelegung	6
1.4	Vollzugsdauer	8
2	Lebenslange Freiheitsstrafe	11
2.1	Überblick	11
2.1.1	Ende der Strafe und Entlassung	11
2.1.2	Geschlecht und Nationalität	12
2.1.3	Alter	12
2.1.4	Maßgebliche Straftaten	13
2.1.5	Vergleiche nach Bundesländern	14
2.2	Dauer und Gründe der Beendigung	15
2.2.1	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe	15
2.2.2	Gründe der Beendigung	17
2.2.3	Vergleiche nach Bundesländern	17
2.2.4	Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt	18
2.3	Zusammenfassung und Diskussion	21
3	Sicherungsverwahrung	25
3.1	Überblick	25
3.1.1	Ende der Sicherungsverwahrung und Entlassung	25
3.1.2	Geschlecht und Nationalität	26
3.1.3	Alter	26
3.1.4	Rechtsgrundlage der Anordnung und maßgebliche Straftaten	27
3.1.5	Vergleiche nach Bundesländern	28
3.2	Dauer und Gründe der Beendigung	29
3.2.1	Sicherungsverwahrung und vorangehende Freiheitsstrafe	29

Inhaltsverzeichnis

3.2.2	Gründe der Beendigung	30
3.2.3	Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt	31
3.3	Zusammenfassung und Diskussion	33
	Literaturverzeichnis	37
	A Tabellenanhang	45
	B Erhebungsbogen	69

Abbildungsverzeichnis

1	Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2010)	5
2	Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961–2011)	7
3	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (2010)	16
4	In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in ausgewählten Bundesländern	18
5	Altersverteilungen bei der Sicherungsverwahrung (2010)	27

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991–2010)	14
2	Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung	19
3	Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich	20
4	Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung	32
5	Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung im Vergleich	33

1 Einleitung

Im deutschen Strafrecht existieren drei freiheitsentziehende Sanktionen, deren Dauer vom Gesetz nicht befristet und auch nicht durch das gerichtliche Urteil bestimmt, sondern erst während des Vollstreckungsverfahrens konkretisiert wird: die lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 I StGB), die Sicherungsverwahrung (§§ 66–66b StGB) und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Der vorliegende Bericht konzentriert sich wie in den Vorjahren auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung, die beide in Justizvollzugsanstalten vollstreckt werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem in den Tatbeständen des Mordes (§ 211 StGB) und des Völkermordes (§ 6 I VStGB) als absolute Strafe angedroht; dasselbe gilt für bestimmte Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 I Nr. 1 und 2 VStGB) und der Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 I Nr. 1 VStGB). Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe nach verschiedenen Qualifikationstatbeständen wie der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) und der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Bei manchen Delikten kann die lebenslange Freiheitsstrafe auch in besonders schweren Fällen verhängt werden, die durch Regelbeispiele konkretisiert werden, etwa bei Staatsschutzdelikten wie Landesverrat (§ 94 II StGB) oder friedensgefährdenden Beziehungen (§ 100 II StGB).

Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn im Urteil oder in einem späteren Beschluss eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ festgestellt wurde (Kett-Straub 2011, 201 ff.). Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich

1 Einleitung

bis zum Tod vollzogen wird.¹ Sie betont gerade neuerdings aber auch, dass die verfassungsrechtliche Kontrolldichte nach dem Übermaßverbot mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung zunimmt:

„Vor allem wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit übersteigt und eine besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr oder (...) von vornherein nicht gebietet, gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner Persönlichkeit zunehmendes Gewicht für die Anforderungen, die an die für eine zutreffende Prognoseentscheidung erforderliche Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind. Das Vollstreckungsgericht hat sich daher auch von Verfassungs wegen um eine möglichst breite Tatsachenbasis für seine Prognoseentscheidung zu bemühen und alle prognoserelevanten Umstände besonders sorgfältig zu klären.“²

Die Sicherungsverwahrung ist dagegen eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Seit 1998 wurde ihr Anwendungsbereich mehrfach erweitert. Darüber hinaus wurden die neuen Erscheinungsformen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) eingeführt. Alle Formen setzen voraus, dass die verurteilte Person als gefährlich bezeichnet wird. Nach der jüngsten, mit Beginn des Jahres 2011 in Kraft getretenen Reform³ bedeutet dieses Merkmal, dass der Verurteilte nach einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten „infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 66 I 1 Nr. 4 StGB). Eine Entlassung aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung ist in erster Linie im Anschluss an eine Aussetzung zur Bewährung vorgesehen (§ 67d II StGB). Darüber hinaus sieht § 67d

¹ BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71); zu der letztgenannten Entscheidung Kinzig (2007).

² BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941 <1942>).

³ Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I 2300), in Kraft getreten am 1. Januar 2011. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 u.a. (= BVerfGE 128, 326) zwar die meisten Vorschriften über die Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über ein Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (BR-Drs. 173/12 vom 30. März 2012) sucht das vom BVerfG geforderte Gesamtkonzept jedoch „auf der Basis der Regelungen“ zu entwickeln, „die zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind“ (S. 12).

III StGB eine gerichtliche Erledigungserklärung nach (mindestens) 10 Jahren vor, wenn keine schweren Straftaten gegen persönliche Rechtsgüter drohen.

Was die Anordnungsentscheidungen der Gerichte betrifft, wird sich die erwähnte Reform der Sicherungsverwahrung von 2011, mit der die traditionelle Form der Maßregel eingeschränkt und dafür die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ausgeweitet wurde, in der Praxis der Gerichte und des Justizvollzugs vielfach erst mit erheblicher Verzögerung auswirken. Nach Art. 316e I und II EGStGB ist auf Taten, die bis zum Ende des Jahres 2010 begangen wurden, nämlich grundsätzlich das bisher geltende Recht anzuwenden. Dagegen sieht Art. 316e III EGStGB eine besondere Erledigungsregelung in solchen Fällen vor, in denen die Sicherungsverwahrung ausschließlich auf Taten beruht, welche diese Maßregel nach neuem Recht nicht mehr begründen.

Im Strafvollzug gelten für Gefangene, die unbefristete Sanktionen verbüßen, nur wenige Sondervorschriften. So bestehen bei lebenslanger Freiheitsstrafe besondere Wartefristen vor der Möglichkeit der Gewährung von Urlaub aus der Haft, die in den meisten Bundesländern 10 Jahre (§ 13 III StVollzG, § 9 III 2 JVollzGB 3 Baden-Württemberg, § 13 VI HStVollzG, § 13 IV NJVollzG), in Bayern 12 Jahre betragen (Art. 14 III BayStVollzG).⁴ Soweit diese Frist durch Verwaltungsvorschriften auf Vollzugslockerungen erstreckt wird, die nicht „unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht“ durchgeführt werden (VV Nr. 5 I 3 zu § 11 StVollzG), ist dies mit dem Gesetzestext nicht vereinbar (Calliess & Müller-Dietz 2008, Rn. 20 zu § 11; Laubenthal 2011, 332).

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten die meisten Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend. Ausnahmen gelten für das Ziel der Unterbringung (§ 129 StVollzG), die Ausstattung der Hafträume (§ 131 StVollzG), eigene Kleidung (§ 132 StVollzG), Selbstbeschäftigung und Taschengeld (§ 133 StVollzG) sowie erweiterte Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung (§ 134 StVollzG). Vor allem gilt das Prinzip der Trennung vom Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 140 I StVollzG). Die landesrechtlichen Regelungen der Vollzugsgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen weichen davon bisher kaum ab. Doch stellt die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom Mai 2011 deutlich höhere

⁴ Nach § 12 II Nr. 2 HmbStVollzG galt in Hamburg bis August 2009 eine Wartefrist von 10 Jahren nicht nur für Gefangene mit lebenslanger Strafe, sondern für alle langstrafigen Gefangenen. Sie betraf alle Lockerungen einschließlich der „Freistellung von der Haft“, die dem bisherigen „Urlaub aus der Haft“ des Bundesrechts entspricht. Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. 257) sieht eine solche gesetzliche Wartefrist nicht mehr vor. Der für zehn Bundesländer erarbeitete Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011 (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/strafvollzugsgesetz_musterentwurf_110906.pdf) sieht in § 38 III 2 für die Gewährung von Langzeitausgang in der Regel eine Wartefrist von 5 Jahren vor.

1 Einleitung

Anforderungen an das „Abstandsgebot“.⁵

Die geschilderten Voraussetzungen gelten uneingeschränkt für das allgemeine Strafrecht, also bei Taten Erwachsener, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendstrafrecht kennt keine lebenslange Strafe; das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt auch für Heranwachsende 10 Jahre (§ 105 III JGG). Erst wenn für Heranwachsende das allgemeine Strafrecht angewandt wird, kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe bis zu 15 Jahren verhängen (§ 106 I JGG); eine lebenslange Freiheitsstrafe bleibt gleichwohl grundsätzlich zulässig (Ostendorf 2009, Rn. 4 zu § 106). Die traditionelle Sicherungsverwahrung ist nicht vorgesehen, und zwar auch nicht für Heranwachsende (§ 106 III 1 StGB). Für die neuen Formen der Sicherungsverwahrung trifft dies nach mehreren Gesetzesänderungen nicht mehr zu. Eine nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist seit Sommer 2008 selbst bei Jugendlichen im Anschluss an eine Jugendstrafe von mindestens 7 Jahren oder eine psychiatrische Unterbringung eingeführt worden.⁶ Bei Heranwachsenden ist auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung vorgesehen, sofern das allgemeine Strafrecht angewandt wird (§ 106 III 2 und IV JGG).

Im Justizvollzug zu beachten sind schließlich die nationalen und internationalen Regelungen des Grund- und Menschenrechtsschutzes. Ausformuliert für die besondere Gruppe der Gefangenen mit langen Strafen werden sie in der Empfehlung Rec (2003) 23 des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (Bundesministerium der Justiz et al. 2004).

1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen

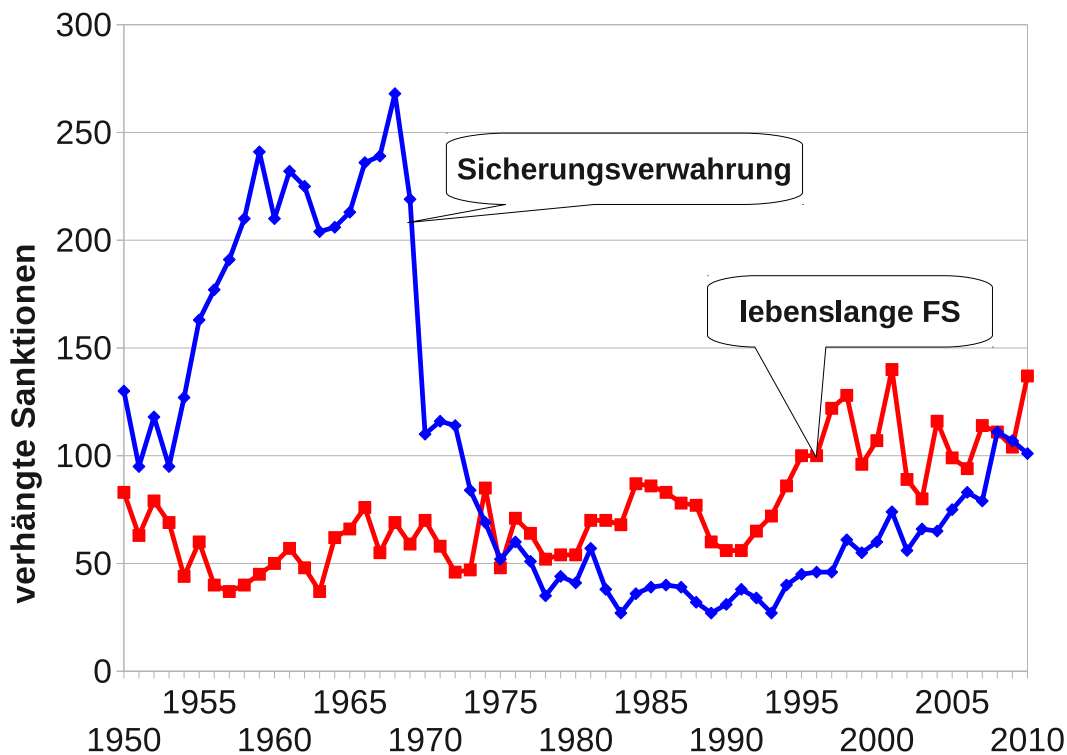
Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht einen Blick auf die Sanktionspraxis seit 1950, die veröffentlichten Tabellen beschränken sich geografisch allerdings bis in die jüngste Zeit auf die westlichen Bundesländer einschließlich Berlins. Eine flächendeckende Durchführung für Deutschland wurde in dieser Statistik erst 2007 erreicht (Statistisches Bundesamt 2011b, 10).

Die Kurve der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg seit der Gründung der Bundesrepublik bei kurzfristigeren Schwankungen etwas an (Abbildung 1). Fast 50 Jahre lang lagen

⁵ BVerfGE 128, 326 <374 ff.>. Hierzu etwa Dessecker (2011a, 710) und Streng (2011, 831).

⁶ § 7 II und III JGG in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (BGBl. I 1212). Zum bisher einzigen Anwendungsfall BGH, Urteil vom 9. März 2010 – 1 StR 554/09 (= NJW 2010, 1539) und – aus verfassungsrechtlicher Sicht – BVerfGE 128, 326 <373 f.>.

Abbildung 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2010)



die Verurteilungszahlen in den westlichen Bundesländern deutlich unter 100 Fällen pro Jahr. Höhere Werte wurden erst seit 1995 registriert. Seit 2007 lag die jährliche Durchschnittszahl der bundesweit registrierten Anordnungen bei 117. Zuletzt wurden – für das Jahr 2010 – 137 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe registriert.

Die Kurve für die Sicherungsverwahrung verlief bis in die 1. Hälfte der 1970er Jahre weit oberhalb der Häufigkeiten lebenslanger Freiheitsstrafen, seit dem Inkrafttreten der Strafrechtsreform auf einem viel niedrigeren Niveau. Die Schwelle von 100 Anordnungen pro Jahr wurde erstmals seit 1973 wieder in der Gegenwart überschritten. In den 10 Jahren zwischen 1987 und 1996 waren es durchschnittlich 36 Verurteilungen pro Jahr, in den Jahren zwischen 1997 und 2006 immerhin 64 und aufgrund der bundesweiten Registrierung seit 2007 im Mittel 100 Anordnungen. Zuletzt wurden – für das Jahr 2010 – 101 Anordnungen der Sicherungsverwahrung verzeichnet. Angebracht ist der Hinweis, dass die Statistik die Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach den Erfahrungen der empirischen Forschung nicht vollständig wiedergibt; der Fehler liegt in der Größenordnung

1 Einleitung

von 20 %.⁷

Seit 1998 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung bekanntlich mehrfach erweitert. Die neuen Formen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) werden jedoch in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. In der Geschäftsstatistik der Strafgerichte werden unter der Rubrik „sonstiger Geschäftsanfall“ seit 2006 die Verfahren zur Anordnung der nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erhoben. Während im Jahr 2006 bundesweit 364 Verfahren vor den Landgerichten anhängig waren, ist ihre Zahl seither deutlich zurückgegangen; zuletzt waren es 60 solche Verfahren im Jahr 2010.⁸ Doch lässt sich daraus nicht entnehmen, wie häufig diese Sanktionen rechtskräftig angeordnet wurden.

1.3 Vollzugsbelegung

Über die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug liegen Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik vor. Seit Anfang der 1990er Jahre handelt es sich um bundesweite Angaben (Abbildung 2).⁹

Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre fast kontinuierlich angestiegen. Nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1969, als in der Bundesrepublik und Berlin (West) bereits fast 1.100 Gefangene mit einer lebenslangen Strafe gezählt wurden, wurde diese Marke seit 1987 zu jedem Stichtag überschritten. Seit 2007 befinden sich bundesweit rund 2.000 Gefangene im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe; Ende März 2011 waren es 2.048 Gefangene (Statistisches Bundesamt 2011c, 12).

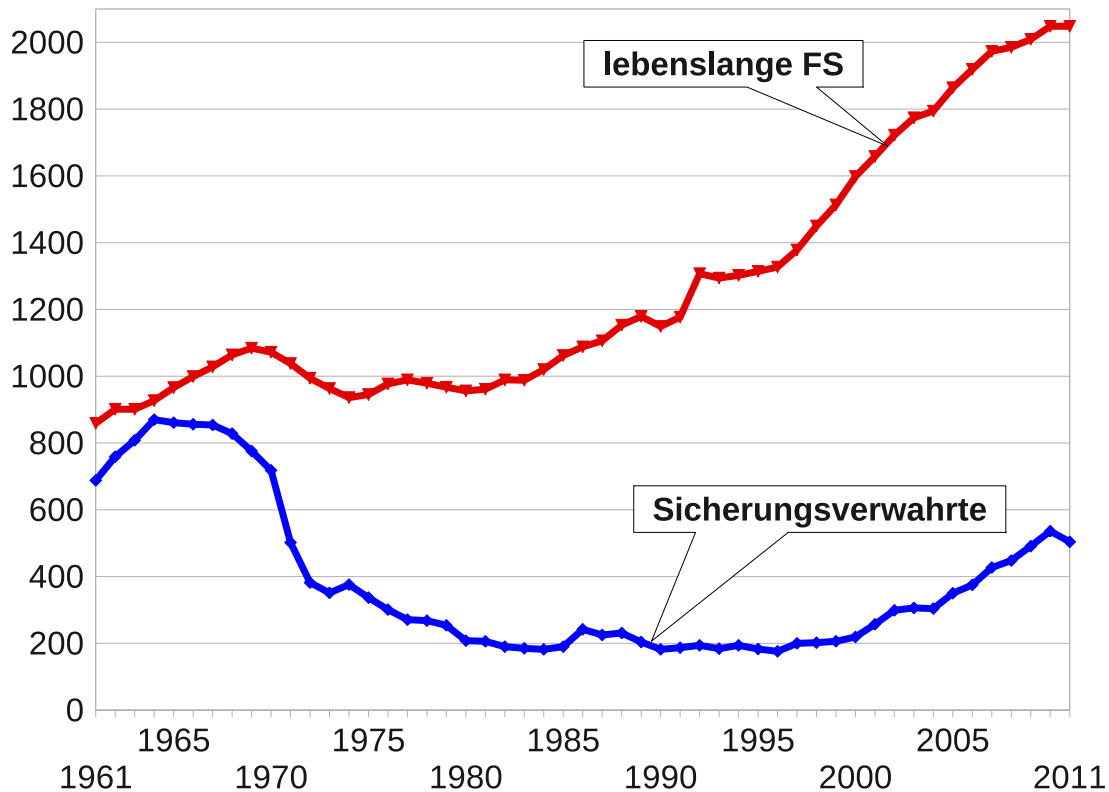
Niedrigere Belegungszahlen zeigt die Kurve für die Sicherungsverwahrung, deren bisher höchste Werte jedenfalls im hier betrachteten Zeitraum seit der Einführung der Strafvollzugsstatistik mit 870 Gefangenen bereits im Jahr 1964 erreicht wurden. In den frühen 1980er Jahren und bis 1996 lagen die Zahlen unter 200 Sicherungsverwahrten. Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre wirken sich auf die Belegungszahlen im Vollzug teilweise erst mit Verzögerung aus. Im Frühjahr 2011 waren 504 Personen in der Siche-

⁷ Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich Heinz (2006, 897 ff.), zur Sicherungsverwahrung Kinzig (1996, 158).

⁸ Statistisches Bundesamt (2011a, 54). Der Verfasser dankt Herrn Stefan Brings vom Statistischen Bundesamt für Informationen zu den Vorjahren am 18. Juni 2009.

⁹ Die neueste Veröffentlichung, die hier durchgängig berücksichtigt werden kann, ist Statistisches Bundesamt (2011c). Aktuellere Zahlen der Bestandsstatistik liegen für die Sicherungsverwahrung (Statistisches Bundesamt 2012), nicht aber für die lebenslange Freiheitsstrafe vor.

Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961–2011)



rungsverwahrung, zum Stichtag Ende November 2011 waren es noch 466. Im Hinblick auf diesen spürbaren Rückgang innerhalb weniger Monate ist ein Zusammenhang mit der aktuellen menschenrechtlichen¹⁰ und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung sowie mit der zu Beginn des Jahres 2011 in Kraft getretenen Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung wahrscheinlich.¹¹ Gleichwohl hat sich die Zahl der Untergebrachten bei längerfristiger Betrachtung seit 1996 fast verdreifacht.

Die Belegungszahlen sind zahlreichen Einflüssen unterworfen, die hier nicht im einzelnen untersucht werden. Dazu gehören die Entwicklung der registrierten (schweren) Kriminalität, der Begutachtungspraxis – psychowissenschaftliche Gutachten sind für die Sicherungsverwahrung gesetzlich vorgeschrieben (§ 246a StPO), werden aber typischer-

¹⁰ Zum Rückwirkungsverbot bei der Sicherungsverwahrung EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./.. Deutschland – 19359/04 (= EuGRZ 2010, 25); zur Interpretation etwa Bachmann & Goeck (2010), Kinzig (2010a) und Renzikowski (2011).

¹¹ Im Rahmen des vorliegenden Berichts über die Erhebung des Jahres 2010 kann diese Annahme noch nicht überprüft werden.

1 Einleitung

weise auch in Verfahren wegen Tötungsdelikten erstattet, welche die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe nach wie vor prägen – und der von den Strafgerichten getroffenen Sanktionsentscheidungen, aber auch die Entlassungspraxis und die Aufenthaltsdauer im Vollzug. Die Haftzahlen in den Vollzugsanstalten, die jeweils für den Langstrafenvollzug und die Sicherungsverwahrung zuständig sind, können sich zudem regional unterschiedlich entwickeln.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Gefangene mit unbefristeten Sanktionen nur einen kleinen Anteil der Population in den Justizvollzugsanstalten bilden. So befanden sich Ende März 2011 rund 71.200 Personen in den bundesweit 186 Vollzugsanstalten, darunter 2,9 % lebenslang Gefangene und 0,7 % Sicherungsverwahrte.

1.4 Vollzugsdauer

Die tatsächliche Vollzugsdauer der unbefristeten Sanktionen lässt sich den Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Straf- und Maßregelvollzug nicht entnehmen. Gleichwohl besteht ein großes Interesse an diesen Informationen. Dies veranlasste das Bundesministerium der Justiz, im Jahre 2001 eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur tatsächlichen Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu initiieren. Die Daten dieser Erhebung wurden für die weitere Analyse der KrimZ übermittelt. Die Auswertung ergab allerdings, dass die in Tabellenform zusammengefassten Ergebnisse aufgrund des heterogenen Antwortverhaltens der Länder unvollständig und empirisch wenig aussagekräftig waren (Kriminologische Zentralstelle 2001).

Um bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, regte die KrimZ regelmäßige standardisierte Erhebungen mit einheitlichem Zeitintervall an. Dieser Vorschlag wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2001 angenommen. Seitdem wurden – möglichst für alle Bundesländer – jährlich diejenigen Personen erfasst, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe, die Sicherungsverwahrung oder (bis 2006) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde. Mit dieser weiten Definition der Erhebungsgruppen sollten alle Verurteilten ermittelt werden, die regulär aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Aufenthalt im Vollzug in anderer Weise abgeschlossen ist.

Mit Hilfe anonymisierter und standardisierter Erhebungsbogen wurden die Daten zu den Verurteilten mit lebenslanger Freiheitsstrafe und den Sicherungsverwahrten über die Landesjustizverwaltungen, die Daten zu den Maßregelpatienten über die Gesundheits- und Sozialministerien erhoben. Beginnend mit der Umfrage für 2007 wurde die Erhebung

angesichts begrenzter personeller Kapazitäten auf die beiden Sanktionen beschränkt, für die der Justizvollzug zuständig ist, also auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der so gestalteten neunten Umfrage der KrimZ für das Jahr 2010. Für die wichtigsten Variablen werden Zeitreihen seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002 dargestellt. Der Anhang enthält ausführliche Tabellen und die Erhebungsbogen.

Die Aussagekraft der auf diese Weise erhobenen Daten zur Bestimmung der Vollzugsdauer unbefristeter Sanktionen hängt zunächst davon ab, dass von den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder alle ehemaligen Gefangenen, welche die Voraussetzungen der Abfrage erfüllen, gemeldet und die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt werden. Da über diese Daten hinaus keine weiteren personen- oder verfahrensbezogenen Informationen zur Verfügung stehen, sind nur beschränkte Plausibilitätskontrollen möglich. Im Vergleich mit anderen empirischen Untersuchungen können sich kleinere Abweichungen ergeben.¹²

Die hier gewählte Methode einer nachträglichen Bestimmung der Vollzugsdauer anhand beendeter Freiheitsentziehungen wird wegen des relativ geringen Erhebungsaufwands in der kriminologischen Forschung wie auch in der kriminalpolitischen Diskussion nicht selten eingesetzt.¹³ Die mittlere Zeitdauer, die eine Entlassungskohorte – eine Menge von Personen, die während desselben Zeitraums, also etwa innerhalb eines Kalenderjahrs, aus dem Vollzug entlassen wurden – im Vollzug verbracht hat, ist aus statistischen Gründen jedoch ein schlechter Indikator für die zu erwartende Vollzugsdauer von Gefangenen, die ihre Strafe erst antreten. Dies gilt insbesondere für sehr lange Vollzugsaufenthalte und deutliche Veränderungen der Zugangszahlen. Unter der Bedingung zunehmender Vollzugspopulationen wird die zu erwartende Vollzugsdauer um mehrere Jahre unterschätzt (Lynch & Sabol 1997; Patterson & Preston 2008).

Die vorliegende Studie bezieht sich auf Sanktionen, die auf lange Freiheitsentziehung angelegt sind. Wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, sind die Zahlen der Strafgefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrten langfristig im Anstieg begriffen. Im Hinblick auf die kriminalpolitische Diskussion über diese Sanktionen und

¹² So geht die bundesweite Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2010, 63) von der Angabe des Bundeszentralregisters aus, dass 2004 insgesamt 39 Gefangene aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden. An die KrimZ wurden für dieses Jahr 36 Entlassungen gemeldet. Zur Sicherungsverwahrung teilte das Bundeszentralregister 16 Entlassungen im Jahr 2004 mit, an die KrimZ wurden durch die Landesjustizverwaltungen 15 Fälle gemeldet.

¹³ Siehe als Beispiele Anttila & Westling (1965); BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <204>); Freiberg & Biles (1975, 51 ff.); Greenfeld (1995); Griffin & O'Donnell (2012, 613 f.); Lynch (1993); Müller-Isberner et al. (2007); Seifert (2007, 43).

1 Einleitung

ihre Wirksamkeit ist darauf hinzuweisen, dass die hier ermittelten Angaben zur Vollzugsdauer allein für Verurteilte gelten, deren Aufenthalt im Justizvollzug bereits beendet ist. Der Schluss auf die zu erwartende Vollzugsdauer von Personen, die sich noch im Justizvollzug befinden oder gegen die aktuell eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt oder die Sicherungsverwahrung angeordnet wird, ist unzulässig.

2 Lebenslange Freiheitsstrafe

2.1 Überblick

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Länderumfrage über solche Strafgefangenen dargestellt, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe im Jahre 2010 beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche“). Die gesamte Gruppe umfasste 90 Personen. Zu dieser Gruppe gehörten nicht nur die Verurteilten, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, sondern auch solche, die im Vollzug verstarben, ins Ausland abgeschoben oder ausgeliefert wurden.

Eine Teilgruppe von 60 Personen wird als die der „entlassenen Lebenslänglichen“ bezeichnet. Gemeint sind die ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen im Bezugsjahr 2010 der Strafreist gemäß § 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde oder eine Begnadigung erfolgte.

2.1.1 Ende der Strafe und Entlassung

Vergleichsdaten über die Gesamtzahl aller im Jahr 2010 einsitzenden Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten, liegen nicht vor. Die amtliche Strafvollzugsstatistik ermittelt Angaben über die am 31. März, 31. August und 30. November einsitzenden Gefangenen, die für den erstgenannten Stichtag in ausführlicherer Form veröffentlicht werden. Zum Stichtag 31. März 2010 verbüßten danach bundesweit 2.048 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, darunter 100 Frauen (Statistisches Bundesamt 2011c, 12). Da bei diesen langen Freiheitsstrafen schon aufgrund der gesetzlichen Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren (§ 57a I 1 Nr. 1 StGB) von einer mindestens einjährigen Verweildauer im Vollzug ausgegangen werden kann, lässt sich damit annähernd angeben, dass im Jahr 2010 der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei 4,4 % der einsitzenden Gefangenen beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang ist lebenslang?“ ist vor allem die Teilgruppe der 60 Verurteilten relevant, die in Freiheit entlassen wurden; dies waren $\frac{2}{3}$ der Gefangenen, deren Strafe beendet war. Bezogen auf die am 31. März 2010 zur Verbüßung einer lebens-

langen Strafe einsitzenden 2.048 Gefangenen wurden 2,9 % in diesem Jahr entlassen.

2.1.2 Geschlecht und Nationalität

Der Männeranteil von 95 % unter den zum 31. März 2010 im Strafvollzug lebenslang einsitzenden Strafgefangenen entsprach ungefähr der Geschlechterverteilung bei den ehemaligen Lebenslänglichen des Berichtsjahres (86 Männer = 96 %; Tabelle A.1¹). Da 2010 alle vier betroffenen Frauen entlassen wurden, lag der Männeranteil in der engeren Gruppe der Entlassenen etwas niedriger.

Der Anteil der deutschen Staatsangehörigen betrug bei allen ehemaligen Lebenslänglichen 74 %; die in Freiheit entlassenen waren demgegenüber bis auf eine Minderheit von drei Personen Deutsche. Die Strafvollstreckung der 23 ausländischen Gefangenen, unter denen sich zwei Frauen befanden, wurde überwiegend nach § 456a StPO wegen aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen beendet. In einem Fall erfolgte eine Überstellung zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland; dieser Gefangene stammte aus der Türkei. Bei drei ausländischen Gefangenen wurde die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt (Tabelle A.9). Von einer Entlassung innerhalb Deutschlands ist nur in den zuletzt genannten Fällen auszugehen.

2.1.3 Alter

Wie Tabelle A.2 zeigt, waren die mittleren Altersjahrgänge zwischen 40 und 50 Jahren in der weiteren Gruppe der ehemaligen Lebenslänglichen wie auch in der engeren Entlassungsgruppe am häufigsten vertreten. Fast die Hälfte der Entlassenen befand sich in dieser Altersgruppe. Keiner der entlassenen Gefangenen war jünger als 36 Jahre alt. Die Hälfte der Gefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Bezugsjahr beendet wurde, war älter als 49 Jahre alt. Zum Beendigungszeitpunkt waren 12 % der Gesamtgruppe 60 bis unter 70 Jahre alt, fünf ehemalige Gefangene waren sogar noch älter.

Unter den zum Stichtag Ende März 2010 lebenslang einsitzenden Strafgefangenen dürfte der Altersdurchschnitt etwas niedriger gelegen haben (Statistisches Bundesamt 2011c, 17). In der Stichtagszählung der amtlichen Strafvollzugsstatistik erschienen immerhin 5 % Gefangene unter 30 Jahren, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten – eine Altersgruppe, die bei den ehemaligen und entlassenen Lebenslänglichen dieser Erhebung überhaupt nicht vertreten war.

¹ Die mit dem Buchstaben A bezeichneten Tabellen finden sich im Anhang (unten S. 45 ff.)

Vergleicht man die Altersverteilung der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002 (Tabelle A.3), so lassen sich von Jahr zu Jahr gewisse Verschiebungen erkennen. Zwar waren die 40–50-Jährigen in allen Erhebungsjahren am stärksten vertreten. Doch variierte ihr Anteil zwischen 37 % im Jahr 2007 und 63 % im Jahr 2006; zuletzt lag er 2010 bei 45 %. Der arithmetische Mittelwert des Lebensalters bei Entlassung aus dem Vollzug lag in sechs von acht Erhebungen im Bereich zwischen 50 und 52 Jahren. Dazu gehörten auch die im Berichtsjahr 2010 entlassenen Gefangenen.

2.1.4 Maßgebliche Straftaten

Bereits die Betrachtung der strafrechtlichen Voraussetzungen lässt erwarten, dass Tötungsdelikte als Gegenstand der Verurteilung im Vordergrund stehen werden. Tatsächlich wurde für 2010 kein Beendigungsfall gemeldet, in dem die Verurteilung wegen eines anderen Tatbestands erfolgt war. In allen 90 Fällen handelte es sich um Mord; darunter befanden sich sieben Verurteilungen in Verbindung mit Raubdelikten, vier Verurteilungen in Verbindung mit Sexualdelikten und vier Verurteilungen nach § 112 StGB der DDR.

Da die Strafvollzugsstatistik insoweit keine deliktsspezifischen Vergleiche gestattet, bietet sich lediglich ein Rückgriff auf die Verurteilungsdaten der Strafverfolgungsstatistik an. Tabelle 1 (S. 14) enthält eine Aufstellung der Verurteilungsdelikte seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Sie zeigt, dass lebenslange Freiheitsstrafen über lange Zeit fast ausschließlich wegen Mordes verhängt wurden. Seit 1991 waren es zu 96 % Verurteilungen wegen § 211 StGB, zu 2 % solche wegen Raubes oder räuberischer Erpressung mit Todesfolge, zu 1 % solche wegen Totschlags und im Übrigen vereinzelte Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, der Brandstiftungs- und Explosionsdelikte oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern (jeweils mit Todesfolge), darüber hinaus auch ein Fall eines Staatsschutzdelikts.²

Dass lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt werden, gilt nicht nur für die letzten Jahre seit 1991. Es handelt sich um eine langjährige Praxis der Rechtsprechung, die in der Bundesrepublik bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes

² Dass das Strafgesetzbuch der DDR, dessen § 112 I für Mord fakultativ eine lebenslange Freiheitsstrafe androhte, in der Tabelle nur einmal genannt wird, liegt teils an der verzögerten Einführung der Strafverfolgungsstatistik in den östlichen Bundesländern, teils daran, dass das Strafrecht der Bundesrepublik für wichtige Fallgruppen wie z.B. Tötungsdelikte unter Alkoholeinfluss das gem. § 2 III StGB anwendbare mildere Recht darstellt. Zwar erweist sich die Vorschrift des § 112 I StGB der DDR für andere Fälle gegenüber § 211 StGB als milder, so dass sie auf „Altfälle“ auch nach der Vereinigung anzuwenden ist. Doch kommt dann auch die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe in Betracht (BGH, Urteil vom 20. Oktober 1993 – 5 StR 473/93 = BGHSt 39, 353).

2 Lebenslange Freiheitsstrafe

besteht (Dessecker 2009; Weber 1999, 43).

Tabelle 1: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991–2010)*

	N	§ 211 StGB	sonstige Delikte (StGB)
1991	56	54	1 §§ 94–100a, 1 § 212
1992	65	64	1 § 251
1993	72	71	1 § 212
1994	86	85	1 § 239a
1995	100	100	–
1996	100	99	1 § 251
1997	122	113	5 § 212, 4 § 251
1998	128	124	2 § 212, 2 § 251
1999	96	91	1 § 178, 1 § 212, 3 § 251
2000	107	103	1 § 178, 2 § 251, 1 § 306c
2001	140	136	1 § 212, 2 § 251, 1 § 306c
2002	89	80	1 § 178, 2 § 212, 1 § 239b, 5 § 251
2003	80	72	2 § 212, 1 § 239a, 5 § 251
2004	116	111	3 § 212, 2 § 251
2005	99	90	3 § 212, 6 § 251
2006	94	85	1 § 176b, 2 § 178, 2 § 212, 1 § 239a, 3 § 251
2007	114	111	1 § 212, 1 § 251, 1 DDR
2008	111	110	1 § 306c
2009	104	104	–
2010	137	133	2 § 212, 1 § 251, 1 § 308

* bis 2006: westliche Bundesländer einschließlich Berlins

2.1.5 Vergleiche nach Bundesländern

Für einen Ländervergleich (Tabelle A.4) kann man von einem bundesweiten durchschnittlichen „Beendungsverhältnis“ von einer beendeten lebenslangen Freiheitsstrafe zu 23 aktuell vollzogenen Strafen ausgehen. Im Berichtsjahr 2010 wurde in fast allen Bundesländern der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe in mindestens einem Fall beendet. Im Verhältnis der Beendigungen zur jeweiligen Stichtagspopulation zeigten sich große regionale Unterschiede.

Diese Unterschiede steigerten sich noch in der kleineren Gruppe der in Freiheit entlassenen Lebenslänglichen, für die bundesweit ein „Entlassungsverhältnis“ von 1 : 34 ermittelt wurde. Zwei Bundesländer, in deren Vollzugsanstalten grundsätzlich lebenslange

Freiheitsstrafen vollzogen wurden, haben im Berichtsjahr 2010 keinen dieser Gefangenen entlassen. Andererseits gab es mehrere Länder, in denen verhältnismäßig deutlich mehr Verurteilte aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden als im bundesweiten Mittel.

Insgesamt sind solche Vergleiche aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch stark von Einzelfallentscheidungen abhängig; dies gilt besonders für kleinere Bundesländer. Deshalb kann sich die Position eines Landes in einer solchen vergleichenden Betrachtung von Jahr zu Jahr stark verschieben.

2.2 Dauer und Gründe der Beendigung

2.2.1 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe

Zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe hatten 45 von 90 Verurteilten und damit genau die Hälfte aufgrund des aktuell vollstreckten Urteils eine Gesamtzeit von 15–20 Jahren im Strafvollzug verbracht, weitere 21 Verurteilte sogar mehr als 20 Jahre (Tabelle A.5). Immerhin 17 Verurteilte waren 10 bis unter 15 Jahre im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Bei zwei Gefangenen wurde eine Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren gemeldet. In einem dieser Fälle wurde der Verurteilte nach Verbüßung von knapp 2 Jahren wegen eines Wiederaufnahmeverfahrens entlassen, ein anderer Gefangener beging nach etwas mehr als 1 Jahr Suizid.

Die Vollzugsdauer streute unter den Beendigungsfällen des Berichtsjahrs 2010 insgesamt zwischen 1 und 45 Jahren. Die Hälfte der ehemaligen Gefangenen verbrachte mehr als 16 Jahre im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe, während das arithmetische Mittel angesichts mehrerer extrem hoher Werte mit $17\frac{1}{2}$ Jahren deutlich nach oben abwich. Ein Widerruf einer früheren Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde in fünf Fällen mitgeteilt. Die gesamte Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe lag bei diesen Verurteilten zwischen 10 und $22\frac{1}{3}$ Jahren. Die beiden Verurteilten, bei denen die gesamte Vollzugsdauer trotz Widerrufs einer Aussetzung nicht die Grenze von $15\frac{1}{2}$ Jahren überschritt, verstarben im Justizvollzug.

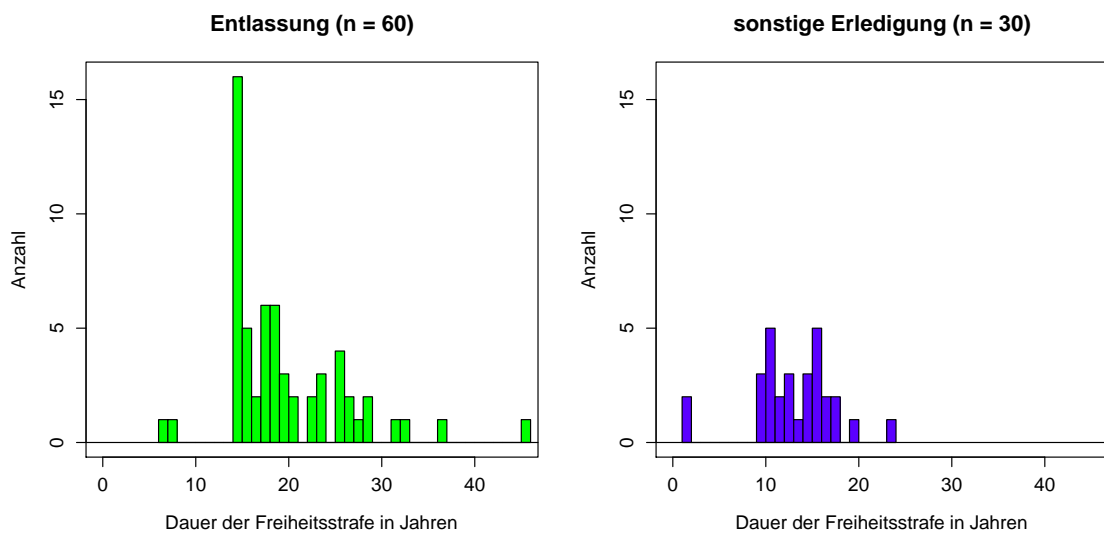
Bei den wenigen Frauen, deren lebenslange Freiheitsstrafe 2010 beendet wurde, wurde in keinem Fall eine Aufenthaltsdauer im Justizvollzug von weniger als 15 Jahren mitgeteilt (Tabelle A.7). Auch die Vollzugsdauer der 23 ausländischen ehemaligen Gefangenen streute weniger breit als die der Untersuchungsgruppe insgesamt.

2 Lebenslange Freiheitsstrafe

Bezieht man das Alter der ehemaligen Lebenslänglichen auf die Vollzugsdauer, so ist zu erwarten, dass die Gefangenen, deren Strafe erst nach längerer Zeit beendet wird, auch ein höheres Lebensalter erreicht haben. In der Tat war der größte Teil der Verurteilten mit einer Verbüßungsdauer von 15 bis 20 Jahren in der bedeutsamsten Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen zu finden (Tabelle A.8). Die 13 ehemaligen Gefangenen, die über 25 Jahre verbüßt hatten, waren deutlich älter. Die fünf Personen über 70 Jahre hatten eine im Vergleich besonders lange Strafe hinter sich.

Bei der kleineren Gruppe der in Freiheit Entlassenen dauerte die lebenslange Freiheitsstrafe durchschnittlich 19 Jahre 8 Monate, der für Verzerrungen durch Extremwerte weniger anfällige Median betrug 17 Jahre 10 Monate (Tabelle A.5). Eine besonders lange Zeit von 45 Jahren verbrachte ein Gefangener im Strafvollzug, der 2010 im Alter von 70 Jahren entlassen wurde.

Abbildung 3: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (2010)



Eine grafische Darstellung der Vollzugsdauer im Vergleich der in Freiheit Entlassenen und der ehemaligen Lebenslänglichen mit einer sonstigen Beendigung des Aufenthalts im Strafvollzug findet sich in Abbildung 3. Die Histogramme zeigen, dass sich relativ kurze Aufenthaltsdauern im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe vor allem bei den Gefangenen finden, die nicht entlassen wurden. Andererseits konzentrieren sich die Aufenthaltsdauern der Entlassenen im Bereich von 15 Jahren. Beide Verteilungen dürften wesentlich die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer vor einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57a I Nr. 1 StGB) reflektieren.

2.2.2 Gründe der Beendigung

Die nach § 57a StGB gesetzlich vorgesehene Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte 2010 bei 58 von 90 Verurteilten, deren Aufenthalt im Strafvollzug endete (Tabelle A.9). Darunter befanden sich alle vier Frauen, aber nur drei von 23 ausländischen Staatsangehörigen. Bei 17 der ehemaligen Lebenslänglichen wurde nach aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen von der weiteren Vollstreckung abgesehen (§ 456a StPO); hinzu kam eine Überstellung zur Strafvollstreckung in die Türkei. Eine Gnadenentscheidung wurde bei zwei Gefangenen getroffen.

Zehn Verurteilte sind während der Verbüßung ihrer lebenslangen Freiheitsstrafe verstorben, wobei zwei von ihnen Suizid begingen und die Todesursache bei einem dritten bis zum Erhebungszeitpunkt nicht geklärt werden konnte. Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen entsprach einem Anteil von 11 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Berichtsjahr 2010 beendet wurde. Von den zehn im Vollzug Verstorbenen war nur einer über 70 Jahre alt (Tabelle A.10).

Während die Strafrestaussetzungen überwiegend nach 15- bis 20-jähriger Verbüßungszeit erfolgten (Tabelle A.11), fällt auf, dass die gesetzliche Mindestdauer von 15 Jahren in einem Fall deutlich unterschritten wurde. Dieser Gefangene wurde nach einer Verbüßungsdauer von 7½ Jahren im Alter von 64 Jahren entlassen.³ Das Absehen von weiterer Strafvollstreckung aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen erfolgte in zwei Dritteln der Fälle vor Erreichen der 15-Jahres-Grenze, die nach der Rechtsprechung bei den Fällen des § 456a StPO nicht eingreift.⁴ Frühzeitigere Abschiebungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen werden durch Richtlinien der Landesjustizverwaltungen teilweise deutlich erleichtert.⁵

2.2.3 Vergleiche nach Bundesländern

Abbildung 4 zeigt die Verteilungsmaße der Haftdauer – Median, Minimum und Maximum – für die Gruppe der in Freiheit entlassenen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und die acht Bundesländer, in denen 2010 mindestens vier Entlassungen verzeichnet wurden. Das Maß der Abweichungen nach oben und unten wird durch die Länge der senk-

³ Weitere Informationen – etwa über die Verbüßung langer Untersuchungshaft, die auf die Strafe anzurechnen wäre – liegen nicht vor.

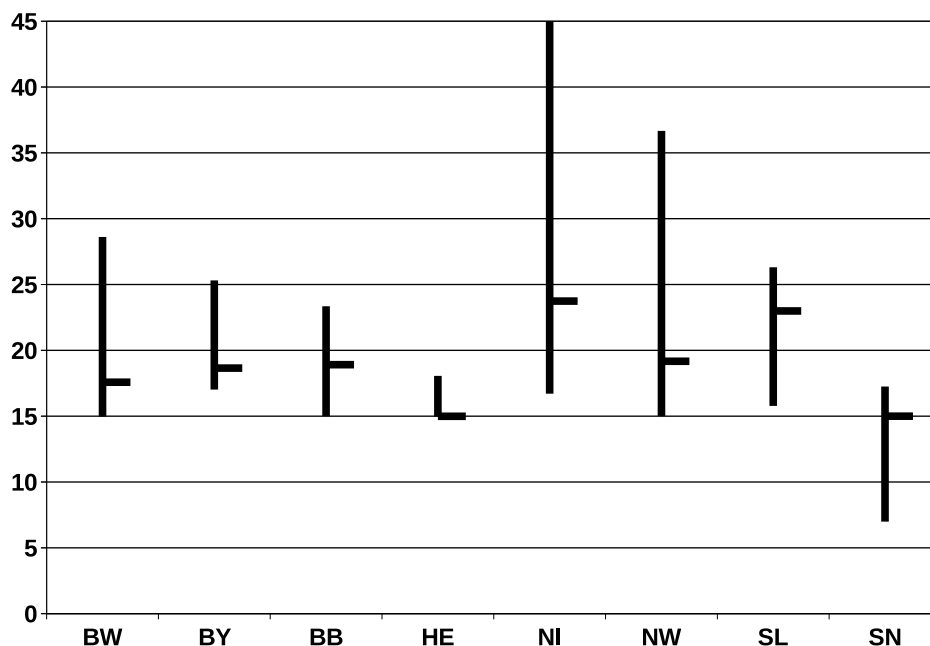
⁴ OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. März 1992 – 3 VAs 39/92 (= NStE Nr. 2 zu § 456a StPO); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. August 2007 – 2 VAs 10/07 (= NStZ 2008, 222 <223 f.>).

⁵ Siehe z.B. § 6 des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 13. Dezember 2010 – 4725 - III/C2 - 2010/1289 - III/A (JMBl. 190): Maßnahmen nach § 456a StPO „in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren“.

2 Lebenslange Freiheitsstrafe

rechten Balken veranschaulicht. Deutlich werden damit nicht nur erhebliche Spannweiten der Aufenthaltsdauern, sondern auch Unterschiede der länderspezifischen Medianwerte. Diese Betrachtung führt jedoch selbst für bevölkerungsreiche Länder zu sehr geringen absoluten Zahlen, die stark von den jeweiligen Einzelfällen bestimmt werden und auch von den Vorjahreswerten deutlich abweichen können.

Abbildung 4: In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in ausgewählten Bundesländern



Eine differenzierte Darstellung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe für alle Bundesländer enthält Tabelle A.12. Wie sich die einzelnen Beendigungsgründe für die Bundesländer darstellen, ist Tabelle A.13 zu entnehmen. Im Vergleich zu der bundesweiten Verteilung zeigen sich einige länderspezifische Abweichungen. Während von 13 Ländern mindestens eine Aussetzung zur Bewährung mitgeteilt wurde, konzentrierten sich Beendigungen der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen auf fünf Bundesländer.

2.2.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt

Im Überblick können mittlerweile über 400 Entlassungsfälle aus den Jahren 2002 bis 2010 betrachtet werden (Tabelle 2). Im gesamten Zeitraum hatte die Hälfte der aus der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen mehr als 17 Jahre im Justizvollzug

verbracht. Wegen eines nicht zu vernachlässigenden Anteils besonders langer Vollzugsaufenthalte – jede 10. Person war länger als 25 Jahre im Vollzug – lag der arithmetische Mittelwert deutlich darüber. Im zeitlichen Verlauf ist eine gewisse Fluktuation erkennbar. Wählt man den Median als Maß für die mittlere Haftdauer, so hat diese zwischen 2002 und 2005 von 17 auf 19 Jahre zugenommen; für die zwischen 2007 und 2009 Entlassenen verharrte sie im Bereich von rund 16 Jahren. Das Bezugsjahr 2010 ist durch den bisher höchsten Anteil besonders langer Verbüßungszeiten von mindestens 25 Jahren gekennzeichnet, und die mittlere Haftdauer der in diesem Jahr Entlassenen liegt höher als in den unmittelbar vorangegangenen Jahren.

Tabelle 2: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

	Entlassene Anzahl	Länder > 1 Entl.	Median in Jahren	Mittelwert	Anteil ≥ 25 Jahre
2002	33	9	17,0	18,1	6 %
2003	42	9	17,4	18,2	5 %
2004	36	7	18,3	19,8	14 %
2005	36	9	19,0	18,4	6 %
2006	41	8	17,0	17,8	7 %
2007	54	7	16,2	17,9	9 %
2008	63	8	16,1	18,1	6 %
2009	43	7	16,2	19,3	19 %
2010	60	10	17,8	19,7	22 %
2002–2010	408	–	17,0	18,6	11 %

Weber (1999, 59) hat für die Entlassungen aufgrund einer Strafaussetzung zwischen 1982 und 1989 einen Wert von 18 Jahren 7 Monaten errechnet, und für Gnadenentscheidungen in der Zeit zwischen 1945 und 1975, also vor der Einführung des § 57a StGB, wurde aufgrund einer Umfrage des Bundesverfassungsgerichts bei den Landesjustizverwaltungen sogar ein Median von etwas mehr als 20 Jahren ermittelt (Laubenthal 1987, 106). Doch ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine lineare Entwicklung. Ohnehin wäre die Annahme, lebenslange Freiheitsstrafen würden „immer kürzer“, allzu vereinfacht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Daten wesentlich durch die größeren und bevölkerungsreicheren Bundesländer beeinflusst sind, die auch über eine umfangreichere Vollzugspopulation verfügen. Der Anteil der besonders langen Vollzugsaufenthalte von 25 Jahren und darüber ist erheblichen Schwankungen unterworfen. Vor allem aber werden alle diejenigen Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die im Berichtsjahr nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), in dieser Datenerhebung

2 Lebenslange Freiheitsstrafe

systematisch ausgeblendet.

Tabelle 3: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

	N	entlassen	Ausland	verstorben*	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	–
2005	48	36	6	4	–	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2008	91	63	16	8	2	2
2009	74	43	22	7	2	–
2010	90	60	18	8	2	2
2002–2010	600	408	110	53	16	13

* ohne Selbsttötungen

Tabelle 3 bietet einen Überblick zur Entwicklung der Beendigungsgründe des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafen seit dem Jahr 2002. Auch diese Darstellung lässt Anstiege und Rückgänge der Fallzahlen erkennen. Ein klarer Trend ergibt sich nicht. Etwa parallel zur Gesamtzahl der Beendigungen entwickelte sich die Zahl der im Gesetz als Regelfall vorgesehenen Entlassungen nach einer Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 57a I StGB), auf die insgesamt ein Anteil von rund $\frac{2}{3}$ aller Beendigungen des Vollzugs entfiel. Ausweisungen und andere Maßnahmen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland (§ 456a StPO) und einer Überstellung an ausländische Behörden führen, machten insgesamt 18 % aller Beendigungsfälle aus. Seit 2006 zeichnet sich ab, dass ihre Bedeutung zunimmt.

Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen (einschließlich der Selbsttötungen) entsprach über die gesamte Erhebung einem Anteil von über 11 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. In den Vorjahren verstarben bis zu 12 Gefangene (= 22 % der Beendigungsfälle) während der Haft.⁶ Allerdings berücksichtigt die Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die Lebenszeit nach einer Haftentlassung. Es gibt ehemalige Gefangene, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (erwartetem) Tod ausgesetzt oder nach § 455 IV StPO unterbrochen wurde; die letzteren Fälle sind als „sonstige Beendigungsgründe“ aufgeführt. Wie zusätzliche Angaben einer Vollzugsanstalt im Jahr 2008 zeigten, wurde die lebenslange

⁶ Nach den bei Weber (1999, 55 f.) zusammengestellten Angaben lag dieser Anteil in früheren Jahrzehnten teilweise deutlich höher.

Freiheitsstrafe beispielsweise bei einem Gefangenen unterbrochen, der zwei Tage nach dieser Entscheidung verstarb.

Die Todesfälle im Vollzug verweisen auf die Problematik von Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen, die für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die lebenslange Freiheitsstrafe eine wichtige Rolle spielte⁷ und neuerdings wieder verstärkt diskutiert wird (Fiedeler 2003; Hillenkamp 2009, 316; Newcomen 2005). Neuere empirische Untersuchungen über die psychischen und somatischen Auswirkungen langer Freiheitsentziehungen unter den Bedingungen des deutschen Justizvollzugs liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor.⁸ Doch ergeben sich aus der internationalen Forschung einige Anhaltspunkte, dass die Mortalität bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen deutlich höher liegen kann als in der Allgemeinbevölkerung.⁹

2.3 Zusammenfassung und Diskussion

Von 90 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2010 beendet wurde, wurden 60 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB oder Begnadigung in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von 2,9 % der am Stichtag 31. März 2010 einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Strafe. Weitere 18 ehemalige Gefangene wurden aus Deutschland ausgewiesen oder sonst ausländischen Behörden überstellt, zehn verstarben im Vollzug, darunter begingen zwei Suizid.

Die Hälfte der 2010 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen hatte mehr als 17 Jahre und 10 Monate verbüßt. Durchschnittlich waren diese Gefangenen 19 Jahre und 8 Monate im Justizvollzug. Bei den Entlassenen handelte es sich weit überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 52 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; zum weitaus größten Teil besaßen sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die in dieser Erhebung gewählte Methode der nachträglichen Bestimmung von Haftzeiten bietet den Vorteil, dass nur mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossene Vollstreckungsverläufe einbezogen und sich die Werte nicht nachträglich erhöhen werden. Zwar

⁷ BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

⁸ Bennefeld-Kersten (2009, 142 ff.); Konrad (1994). Zur internationalen Forschung etwa Leigey (2010, 249 ff.) und Zamble (1992).

⁹ Das gilt insbesondere bei Gefangenen mit besonders langen Vollzugaufenthalten und solche in höherem Lebensalter (Freiberg & Biles 1975, 97 und 169; Mumola 2007) und für bestimmte Todesursachen wie z.B. Lungenentzündung (Fazel & Benning 2006). Die in epidemiologischen Studien weitgehend ausgeklammerte Frage, inwieweit es sich dabei um Haftschäden handelt, verlangt einen erheblichen methodischen Aufwand.

2 Lebenslange Freiheitsstrafe

ist nicht ausgeschlossen, dass die Strafaussetzung nach §§ 57a III, 56f StGB widerrufen wird. Über solche Fälle wird auch im Rahmen dieser Erhebung berichtet. Doch zeigt die kriminologische Rückfallforschung, dass solche Widerrufe einer Strafaussetzung nach der Entlassung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur selten zu erwarten sind. Nach der bundesweiten Legalbewährungsstudie von Jehle et al. (2003, 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung unwahrscheinlich machte. In der neueren bundesweiten Rückfalluntersuchung ergab sich, dass innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung 23 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hatten, erneut verurteilt wurden, die Mehrheit darunter wiederum lediglich zu einer Geldstrafe (Jehle et al. 2010, 63).

Der hier verfolgte Ansatz ermöglicht internationale Vergleiche mit Ländern, welche die Haftdauer bereits in der Vollzugsstatistik auf ähnliche Weise ermitteln oder für die vergleichbare Untersuchungen vorliegen (Kett-Straub 2011, 72). Ein Beispiel ist England und Wales, wo die absoluten Verurteilungs- und Entlassungszahlen höher liegen als in Deutschland; dort ist die mittlere Aufenthaltsdauer von Gefangenen, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe (wegen Mordes) aus dem Vollzug entlassen wurden, längerfristig auf 16 bis 17 Jahre angestiegen (Ministry of Justice 2011, A.3.5).

Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (*réclusion criminelle à perpétuité*) oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe (*peine de mort commuée*) entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilten länger als 22 Jahre in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (Kensey 2005).

Bei solchen Vergleichen ist zu beachten, dass die prozentualen Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen in den europäischen Ländern weit auseinander liegen. Während der Anteil dieser Gefangenenengruppe in Deutschland nach der jüngsten europäischen Vergleichsstatistik mit 3,3 % ungefähr dem europäischen Mittelwert aller Mitgliedsstaaten des Europarats, für die entsprechende Daten vorliegen, entspricht, ist ihr Anteil in Frankreich mit 1 % wesentlich niedriger. Am unteren Ende des Spektrums stehen Länder wie etwa die Niederlande, deren Strafrecht die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, de-

ren Strafrechtspraxis aber kaum von dieser Sanktion Gebrauch macht. Am oberen Ende liegen England und Wales mit 18,3 % und Nordirland mit 19,3 % Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen.¹⁰ Die Werte, die im Rahmen solcher internationalen Vergleiche betrachtet werden können, hängen selbstverständlich von den Regeln des nationalen Sanktionenrechts ab. So findet sich in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen, die zeitige Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr verbüßen – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht.

Die Fallzahlen der Beendigungen einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland liegen im Verhältnis zu den andauernden Strafverbüßungen relativ niedrig, so dass atypische Einzelfälle ein großes Gewicht erhalten können. Gerade bei besonders langen Strafen und einer zurückhaltenden Beendigungspraxis läuft die Konzentration auf abgeschlossene Vollzugaufenthalte Gefahr, nur einen kleinen Ausschnitt abzubilden. Die große Menge der aktuell inhaftierten Gefangenen wird nur bei Stichtagszählungen berücksichtigt, wie sie etwa in der Strafvollzugsstatistik üblich sind. Eine solche Stichtagserhebung bezüglich der Haftdauer aller zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen liegt bisher lediglich als explorative Methodenstudie für ein Bundesland vor (Dessecker 2012).

¹⁰ Aebi & Delgrande (2011, 75). Zusätzliche Daten zu englischsprachigen Ländern außerhalb Europas bei Griffin & O'Donnell (2012, 612).

2 Lebenslange Freiheitsstrafe

3 Sicherungsverwahrung

3.1 Überblick

Im Berichtsjahr 2010 wurde der Vollzug der Sicherungsverwahrung bei 74 Personen beendet („ehemalige Sicherungsverwahrte“). Diese Gruppe umfasste neben den aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen auch solche Personen, die in den Vollzug einer anderen Maßregel überwiesen wurden oder im Vollzug verstorben sind.

Die Teilgruppe der 60 im Jahr 2010 aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen besteht ausschließlich aus den Personen, bei denen entweder die weitere Unterbringung gemäß § 67d II StGB zur Bewährung ausgesetzt oder die Maßregel nach § 67d III StGB erledigt wurde („entlassene Sicherungsverwahrte“).

3.1.1 Ende der Sicherungsverwahrung und Entlassung

Vergleichsdaten über die im Jahr 2010 im Vollzug der Sicherungsverwahrung einsitzenden Personen können der amtlichen Strafvollzugsstatistik entnommen werden, die zum Stichtag 31. März 2010 bundesweit 536 Sicherungsverwahrte verzeichnete, unter denen sich lediglich drei Frauen befanden (Statistisches Bundesamt 2011c, 12). Unterstellt man – teilweise entgegen den empirischen Erkenntnissen (unten S. 29 f.) – eine mindestens einjährige Verweildauer im Vollzug der Sicherungsverwahrung, so lässt sich annähernd angeben, dass im Jahr 2010 der Vollzug der Maßregel bei 13,8 % der Sicherungsverwahrten beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang dauert die Sicherungsverwahrung?“ ist vor allem die etwas kleinere Teilgruppe der 60 Verurteilten relevant, die nach Aussetzung oder Erledigung der Maßregel in Freiheit entlassen wurde. Bezogen auf die am 31. März 2010 einsitzenden 536 Sicherungsverwahrten, wurden – wieder abgesehen von den unterschiedlichen Erhebungszeiträumen – 11,2 % entlassen.

Die Annahme einer Entlassung „in Freiheit“ setzt selbstverständlich voraus, dass sich diese früheren Sicherungsverwahrten frei bewegen können. Daten zu ihrem Aufenthalt und ihren Wohnverhältnissen werden in der vorliegenden Umfrage nicht erhoben. Das

3 Sicherungsverwahrung

Gesetz sieht vor, dass im Anschluss an freiheitsentziehende Maßregeln Führungsaufsicht eintritt, und zwar auch bei Entlassungen mit eher günstiger Legalprognose (§ 67d II 2 StGB). Gerade bei entlassenen Sicherungsverwahrten wird diese in letzter Zeit verstärkt mit polizeilichen Überwachungsmaßnahmen verbunden (Dessecker 2011b; Popp 2011).

3.1.2 Geschlecht und Nationalität

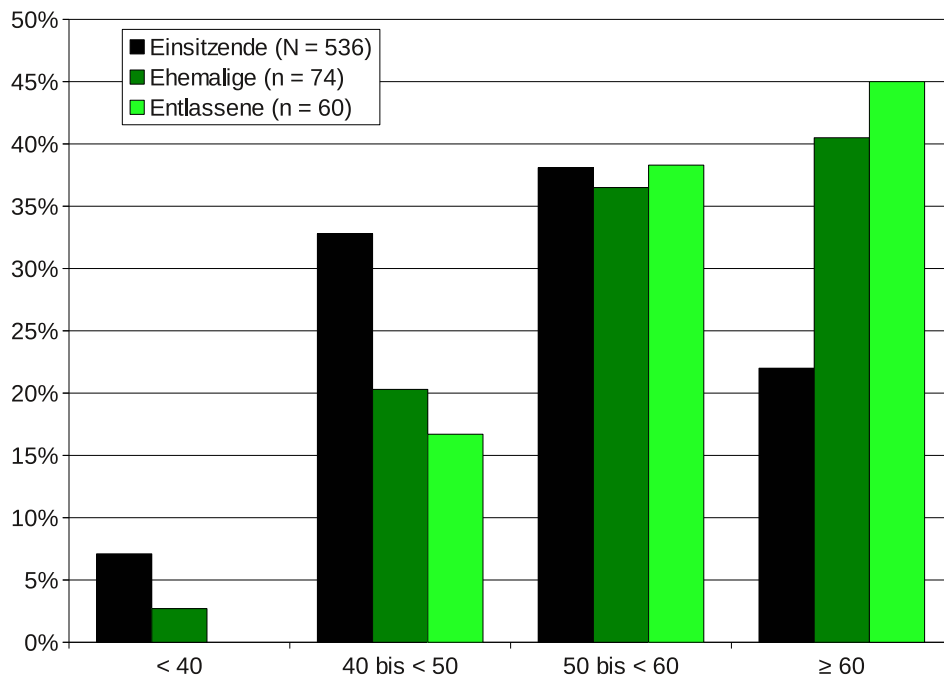
Bei den 74 ehemaligen Sicherungsverwahrten handelte es sich – angesichts der Zusammensetzung der Grundgesamtheit erwartbar – ausschließlich um Männer (Tabelle A.14). Während sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung im Frühjahr 2010 lediglich 17 Ausländer befanden (3,2 % der Untergebrachten; Statistisches Bundesamt 2010, 15), besaßen drei der in diesem Jahr erfassten ehemaligen Sicherungsverwahrten eine ausländische Staatsangehörigkeit.

3.1.3 Alter

Die ehemaligen Sicherungsverwahrten verteilten sich nach ihrem Lebensalter hauptsächlich auf die Altersgruppen zwischen 40 und unter 70 Jahren; zwei Personen waren unter 40 Jahre alt, sechs älter als 70 Jahre (Tabelle A.15). Das mittlere Lebensalter der ehemaligen Sicherungsverwahrten lag über 57 Jahren, das der entlassenen Sicherungsverwahrten zwei Jahre höher. Die Altersangaben der Strafvollzugsstatistik sind etwas weniger differenziert, weisen aber auf ein niedrigeres Durchschnittsalter der Vollzugspopulation hin. Im März 2010 waren danach 33 % der Sicherungsverwahrten 40 bis 49 Jahre alt, 38 % standen im Alter von 50 bis 59 Jahren, und 22 % waren noch älter (Statistisches Bundesamt 2010, 14).

Diese Altersverteilungen veranschaulicht Abbildung 5, die sich an den Altersintervallen der amtlichen Statistik orientiert. Während bei den zum Stichtag im Vollzug der Sicherungsverwahrung einsitzenden Verurteilten die mittleren Altersgruppen deutlich stärker besetzt sind als die der Gefangenen unter 40 und ab 60 Jahren, ergibt sich bei den ehemaligen Sicherungsverwahrten, die im Berichtsjahr 2010 gemeldet wurden, eine rechtschiefe Verteilung: je höher das Lebensalter dieser Personen, desto größer ist der Anteil ihrer Altersgruppe. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen betrachtet. Auch in früheren Jahren dieser Erhebung hatten sich bereits Hinweise darauf ergeben, dass die Chance auf Entlassung in Freiheit mit zunehmendem Lebensalter wächst. Die von Jahr zu Jahr wechselnden Eindrücke machen allerdings Zufallseinflüsse, die angesichts der kleinen absoluten Zahlen von Entlassungen

Abbildung 5: Altersverteilungen bei der Sicherungsverwahrung (2010)



aus der Sicherungsverwahrung nicht auszuschließen sind, wahrscheinlich.

Der Blick auf die Altersverteilung der entlassenen Sicherungsverwahrten im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002 zeigt, dass der Altersdurchschnitt in sechs Erhebungsjahren über 58 Jahre lag, in drei Jahren dagegen im Bereich unter 56 Jahre blieb (Tabelle A.16). Der für das Berichtsjahr 2010 ermittelte Wert erreichte annähernd 59 Jahre und lag damit am oberen Ende der Reihe.

3.1.4 Rechtsgrundlage der Anordnung und maßgebliche Straftaten

Die Beendigungsfälle bezogen sich fast ausschließlich auf die traditionelle Form der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Lediglich in einem Fall wurde mitgeteilt, dass es sich um eine nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) handelte.

Bei den Straftaten der ehemaligen Sicherungsverwahrten, die für die Anordnung der Sanktion maßgeblich waren, standen schwere Sexual- und Gewaltdelikte im Vordergrund. Dabei waren sexuelle Gewaltdelikte im Berichtsjahr 2010 am häufigsten vertreten, während Raubdelikte mit deutlichem Abstand an zweiter Stelle folgten (Tabelle A.17). Es fiel auf, dass bei der größeren Gruppe der ehemaligen wie auch bei den in Freiheit ent-

3 Sicherungsverwahrung

lassen den Sicherungsverwahrten rund $\frac{1}{6}$ auf gewaltlose Eigentumsdelikte entfiel. In dieser Hinsicht zeigte auch die Strafvollzugsstatistik für die im März 2010 untergebrachten Sicherungsverwahrten ein anderes Bild: danach lag der Maßregel in über der Hälfte der Fälle (51,1 %) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde, wobei es sich am häufigsten um Vergewaltigungen (§ 177 II Nr. 1 StGB) handelte. An zweiter Stelle folgten mit großem Abstand Raub- und Erpressungsdelikte (20,3 %), darunter vor allem schwerer Raub (§ 250 StGB), räuberische Erpressung und räuberischer Diebstahl (§§ 252, 255 StGB). Dagegen wurde die Sicherungsverwahrung nur in 3,5 % der Fälle anlässlich von Diebstahlsdelikten verbüßt (Statistisches Bundesamt 2010, 23 ff.).

Die Jahresvergleiche bezüglich der maßgeblichen Straftat der ehemaligen und entlassenen Sicherungsverwahrten lassen für den Zeitraum zwischen 2002 und 2010 keine linearen Entwicklungen bestimmter Deliktgruppen erkennen (Tabellen A.18 und A.19). Die Spalten der sexuellen Gewalt- und der Raubdelikte machen vielmehr deutlich, dass sprunghafte Veränderungen von einem Erhebungsjahr zum nächsten nicht ausgeschlossen sind. Angesichts der niedrigen absoluten Zahlen sollten daraus keine weiteren Schlüsse gezogen werden.

3.1.5 Vergleiche nach Bundesländern

Für das Berichtsjahr 2010 wurde nur aus zehn Bundesländern mindestens eine Person mit Sicherungsverwahrung gemeldet, deren Unterbringung beendet wurde (Tabelle A.20). Das hängt damit zusammen, dass sich diese Vollzugspopulation wegen des Trennungsgrundsatzes (§ 140 I StVollzG), aber auch wegen der verzögerten Einführung der Maßregel in Ostdeutschland¹ regional sehr ungleich verteilt. In den östlichen Bundesländern ohne Berlin waren im Frühjahr 2010 lediglich 26 Personen in Sicherungsverwahrung. Auch hier gilt, dass die geringen Fallzahlen keine weiteren Interpretationen zulassen. Ob eine geplante Beendigung der Sicherungsverwahrung gerade in das Berichtsjahr fällt, hängt von Zufällen ab.

¹ In den neuen Bundesländern wurde die Sicherungsverwahrung nicht mit dem Einigungsvertrag eingeführt, sondern erst mit einer späteren Änderung durch das Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (BGBl. 1995 I 818), das am 1. August 1995 in Kraft getreten ist.

3.2 Dauer und Gründe der Beendigung

3.2.1 Sicherungsverwahrung und vorangehende Freiheitsstrafe

Angaben zur Vollzugsdauer der Sicherungsverwahrung sind aufgrund der von den Landesjustizverwaltungen übersandten Erhebungsbogen für alle 74 Sicherungsverwahrten möglich, deren Unterbringung im Kalenderjahr 2010 beendet wurde. Misst man die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Zeitintervallen, so verbrachten 18 der 74 ehemaligen Sicherungsverwahrten weniger als 5 Jahre im Vollzug dieser Maßregel, und bei weiteren 16 Personen waren es 5 bis unter 10 Jahre (Tabelle A.21). Die Hälfte der ehemaligen Sicherungsverwahrten des Berichtsjahrs 2010 war länger als 10 Jahre in der Sicherungsverwahrung. Dabei streuten die ermittelten Werte der Aufenthaltsdauer in der Sicherungsverwahrung sehr breit; die kürzeste gemeldete Unterbringung dauerte zwei Wochen,² die längste deutlich mehr als 22 Jahre. Die Teilgruppe der 60 in Freiheit entlassenen Sicherungsverwahrten war im Mittel einige Monate länger im Vollzug als die Gesamtgruppe aller Personen, deren Sicherungsverwahrung 2010 beendet wurde. Die Hälfte der Entlassenen hatte mehr als 10 Jahre und 7 Monate in der Sicherungsverwahrung verbracht.

Eine früher erfolgte Aussetzung der Sicherungsverwahrung wurde in drei Fällen widerrufen (§ 67g StGB). Bei zweien dieser Verurteilten wurde die Vollstreckung der Maßregel im Berichtsjahr 2010 für erledigt erklärt, in einem dieser Fälle angesichts der neuen Rechtsprechung zur Bedeutung des Rückwirkungsverbots; bei einem dritten erfolgte eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung.

Charakteristisch für die Sicherungsverwahrung ist ihr Vollzug erst im Anschluss an die Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Obwohl sie als Maßregel eine eigenständige Sanktion darstellt, dürfte sich die bisherige Vollzugspraxis wenig von derjenigen bei langjährigen Freiheitsstrafen unterscheiden, zumal das geltende Vollzugsrecht kaum abweicht und nach den Vollstreckungsplänen der Länder in der Regel dieselben Anstalten zuständig sind wie für den Vollzug langer Freiheitsstrafen.³ Für die Sicherungsverwahrten addiert sich die

² Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine nachträgliche Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (§ 67d II StGB). Wie etwa der Sachverhalt der Entscheidung des BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2005 – 2 BvR 2311/04 (= BVerfGK 5, 67) zeigt, wird die nach § 67c I StGB erforderliche Entscheidung über den Beginn der Unterbringung in der Praxis gelegentlich durch eine schlichte Fortdauerentscheidung ersetzt.

³ Diese Frage spielt in der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine wichtige Rolle. Zum Abstandsgebot BVerfG, Urteile vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133 <166 f.>) und vor allem vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 u.a. (= BVerfGE 128, 326 <374 ff.>; EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./.. Deutschland – 19359/04 (= EuGRZ 2010, 25 <40>).

3 Sicherungsverwahrung

Maßregel zu einem bereits abgeschlossenen Aufenthalt im Vollzug der Freiheitsstrafe.⁴

Daher wurde auch die Dauer der vorausgegangenen Strafhaft abgefragt. Die verbüßte Freiheitsstrafe überstieg in der Hälfte der Fälle eine Dauer von 6½ Jahren (Tabelle A.23). Die kürzeste vorweg vollzogene Strafzeit dauerte 2 Jahre und 8 Monate, die längste 21 Jahre und 5 Monate.

Addiert man Strafhaft und Sicherungsverwahrung, so verbrachte die Hälfte der ehemaligen Sicherungsverwahrten aufgrund derselben Verurteilung insgesamt mehr als 16¾ Jahre im Justizvollzug; bei den in Freiheit entlassenen lag der Medianwert der gesamten Aufenthaltsdauer sogar über 17½ Jahren (Tabelle A.24). Im Höchstfall betrug die gesamte Aufenthaltsdauer bis zu einer Entlassung fast 34 Jahre.

Vergleicht man die Dauer der Sicherungsverwahrung mit der Dauer der vorangegangenen Freiheitsstrafe für das Berichtsjahr 2010 (Tabelle A.25), so ist kein Zusammenhang zu erkennen. Eine frühere Aktenanalyse von Kinzig (1996, 471 ff.) hatte auf der Grundlage einer umfangreicheren Untersuchungsgruppe eine Tendenz zu einem umgekehrt proportionalen Zusammenhang zwischen der Dauer der Sicherungsverwahrung und der Dauer der vorausgegangenen Strafhaft ermittelt.

3.2.2 Gründe der Beendigung

Insgesamt wurde die Sicherungsverwahrung im Berichtsjahr 2010 bei 74 Personen beendet. Bei 28 von ihnen wurde die Maßregel gem. § 67d II StGB zur Bewährung ausgesetzt (Tabelle A.27). Noch häufiger waren im Berichtsjahr die Erledigungen nach § 67d III StGB (32 Fälle). Andere Beendigungsgründe kamen dagegen wesentlich seltener vor: in neun Fällen erfolgten Überweisungen in den psychiatrischen Maßregelvollzug, ein Verurteilter verstarb im Vollzug der Sicherungsverwahrung, in zwei Fällen wurde nach aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen von der weiteren Vollstreckung abgesehen (§ 456a StPO), in einem Fall erfolgte eine Entlassung im Hinblick auf ein Wiederaufnahmeverfahren, und in einem Fall wurde die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach über einem Jahr gem. § 67c StGB zur Bewährung ausgesetzt.⁵

Bezieht man die Beendigungsgründe auf die Dauer des Aufenthalts in der Sicherungs-

⁴ Zur Vollzugsgestaltung in der Sicherungsverwahrung liegt eine empirische Untersuchung von Bartsch (2010) vor; siehe weiter die Berichte von Blau (1998), Hackbarth (2006) und Kern (1997).

⁵ Das Fehlen der vor dem Wechsel vom Straf- in den Maßregelvollzug nach § 67c I StGB erforderlichen gerichtlichen Bestätigung der Gefährlichkeitsannahme stand nach bisheriger Rechtsprechung – anerkannt durch BVerfG, Beschluss vom 9. März 1976 – 2 BvR 618/75 (= BVerfGE 42, 1 <9>) – einer weiteren Freiheitsentziehung nicht entgegen. Anders jüngst EGMR, Kammerurteil vom 24. November 2011, Schönbrod ./.. Deutschland – 48038/06.

verwahrung (Tabelle A.29), so ergibt sich – anders als in Vorjahren – der Eindruck, dass Aussetzungen bereits nach einer relativ kurzen Aufenthaltsdauer von einigen Monaten in der Sicherungsverwahrung in Betracht gezogen wurden, also im Einzelfall unabhängig von der gesetzlichen Überprüfungsfrist des § 67e II StGB. Erledigungsentscheidungen sieht die Vorschrift des § 67d III StGB erst nach einem Aufenthalt von 10 Jahren im Vollzug der Sicherungsverwahrung vor. Ob sich damit nur der Maßstab für eine Fortdauerentscheidung verschärft⁶ oder eine nachträgliche Aussetzung der Sicherungsverwahrung mit der Folge einer Widerrufsmöglichkeit (§ 67d II StGB) als allgemeinere Regelung ausgeschlossen wird,⁷ ist umstritten, was zu einer regional unterschiedlichen Entscheidungspraxis führen mag. Für Aussetzungen und Erledigungen gem. § 67d II und III StGB wird hier jedoch gleichermaßen angenommen, dass die Sicherungsverwahrten in Freiheit entlassen wurden.

Beendigungsgründe und Dauer der Sicherungsverwahrung werden in den Tabellen A.30 und A.31 nach Bundesländern aufgeschlüsselt. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die drei bevölkerungsreichen Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen 2010 jeweils mindestens zwölf Beendigungen meldeten, bleiben Vergleichsmöglichkeiten angesichts der insgesamt kleinen absoluten Zahlen beschränkt. Im Hinblick auf regionale Unterschiede in der Entscheidungspraxis fällt immerhin auf, dass sich die frühere Konzentration von Verlegungen Sicherungsverwahrter in den psychiatrischen Maßregelvollzug auf Bayern allmählich relativiert; 2010 wurden solche Entscheidungen auch aus Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen mitgeteilt.

3.2.3 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt

Im Jahresvergleich zur Dauer der Sicherungsverwahrung bis zu einer Entlassung können seit 2002 mittlerweile 210 Entlassungsfälle betrachtet werden (Tabelle 4). Die absoluten Zahlen der Entlassungen liegen ziemlich niedrig; bis 2009 waren es jährlich durchschnittlich 19 Sicherungsverwahrte und in keinem Jahr mehr als 25. Das Jahr 2010 ist durch vergleichsweise viele Entlassungen unter dem Einfluss der Neubewertung der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention geprägt. Für die Sicherungsverwahrung allein lag der Median der Vollzugsdauer in den letzten Jahren bei 7 Jahren, für die gesamte Freiheitsentziehung seit Rechtskraft erreichte er fast 15 Jah-

⁶ In diesem Sinne OLG Frankfurt, Beschluss vom 2. April 2009 – 3 Ws 281/09 (= NStZ-RR 2009, 221); OLG Hamm, Beschluss vom 4. August 2005 – 4 Ws 343/05 (= StV 2005, 680); OLG Nürnberg, Beschluss vom 29. November 2001 – Ws 1109/01 (= OLGSt StGB § 67d Nr. 6).

⁷ So Pollähne & Böllinger (2010, Rn. 48 zu § 67d); Rissing-van Saan & Peglau (2008, Rn. 74 zu § 67d); Veh (2005, Rn. 37 zu § 67d).

3 Sicherungsverwahrung

Tabelle 4: Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung

	entlassene Sicherungsverwahrte mit Angaben zur Dauer der SV	SV allein Median in Jahren	SV + Strafe Median in Jahren
2002	18	4,5	13,0
2003	13	6,6	17,4
2004	15	4,7	10,5*
2005	22	6,5	12,6*
2006	24	5,0	12,7**
2007	16	5,2	13,3
2008	17	7,3	13,1
2009	25	6,8	16,7
2010	60	10,6	17,6*
2002–2010	210	6,9	14,6***

* 2 fehlende Werte

** 5 fehlende Werte

*** 11 fehlende Werte

re. Von Jahr zu Jahr sind dabei deutliche Schwankungen möglich. Insgesamt nähert sich die mittlere Vollzugsdauer der einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Auf Entlassungen in die Freiheit entfiel in der Zeit zwischen 2002 und 2009 ein Anteil von etwas mehr als 60 % der beendeten Aufenthalte in der Sicherungsverwahrung (Tabelle 5). Im Berichtsjahr 2010 wurden aufgrund der menschenrechtlichen Neubewertung des Rückwirkungsverbots mehr Unterbringungen in der Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt als in den acht vorangegangenen Jahren zusammen genommen. Damit lag die Zahl der Erledigungen in diesem Jahr sogar über der Zahl der Aussetzungen zur Bewährung. Betrachtet man den gesamten Zeitraum dieser Erhebungsreihe seit 2002, so machten die nachträglichen Aussetzungen der Maßregel zur Bewährung fast die Hälfte der Beendigungen aus. Auch der Anteil von Verlegungen in den psychiatrischen Maßregelvollzug (§ 67a II StGB) war mit rund 20 % nicht zu vernachlässigen.

Der Anteil von Todesfällen in der Sicherungsverwahrung betrug in diesem Erhebungszeitraum immerhin 8,7 %; er lag damit über die Jahre hinweg niedriger als bei der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die Situation der Sicherungsverwahrten, die trotz schwerer Krankheit bis zu ihrem Tod im Justizvollzug verbleiben, wurde in den letzten Jahren – ebenso wie bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe – zunehmend problematisiert.⁸ Sui-

⁸ Siehe bereits die Ausführungen oben S. 21. Zur Sicherungsverwahrung Hackbarth (2006) und Skirl (2003).

Tabelle 5: Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung im Vergleich

	N	Aussetzung	Erledigung	§ 67a II	Tod	Sonstiges
2002	22	15	3	1	2	1
2003	21	10	3	7	1	0
2004	26	13	2	9	1	1
2005	41	17	5	13	4	2
2006	37	22	4	5	5	1
2007	35	14	2	8	8	3
2008	29	13	4	8	2	2
2009	37	22	3	6	4	2
2010	74	28	32	9	1	4
2002–2010	322	154	58	66	28	16

zide scheinen in der Sicherungsverwahrung selbst kaum vorzukommen, doch dürfte für Selbsttötungen die Drohung oder bereits erfolgte Anordnung dieser Maßregel bereits vor Beginn ihres Vollzugs eine Rolle spielen.⁹ Die Todesfälle im Vollzug der Sicherungsverwahrung betrafen hauptsächlich langjährig Gefangene mit schweren Krankheiten, die dennoch nicht entlassen wurden.

3.3 Zusammenfassung und Diskussion

Von 74 Sicherungsverwahrten, deren Aufenthalt im Vollzug dieser Maßregel während des Berichtsjahres 2010 beendet wurde, wurden 60 nach Aussetzung oder Erledigung der Maßregel in Freiheit entlassen. Dies entspricht etwa 11,2 % der im März 2010 einsitzenden Sicherungsverwahrten. Weitere neun Sicherungsverwahrte wurden in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt. Zwei Personen wurden aus der Sicherungsverwahrung ins Ausland abgeschoben.

Die Hälfte der 2010 entlassenen Sicherungsverwahrten verbrachte mehr als 10 Jahre und 7 Monate im Vollzug der Maßregel und einschließlich der zuvor verbüßten Freiheitsstrafe insgesamt länger als 17½ Jahre im Justizvollzug. Die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Gefangenen waren ausschließlich Männer, deren Altersdurchschnitt bei 59 Jahren lag. Sie waren überwiegend wegen schwerer Gewaltdelikte verurteilt worden.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist das Berichtsjahr 2010 durch außergewöhnlich viele Erledigungen der Sicherungsverwahrung gekennzeichnet. Dies lässt sich darauf zurück-

⁹ Bennefeld-Kersten (2009, 146) hat für den Zeitraum von 2000 bis 2006 bundesweit genau einen Suizid eines Sicherungsverwahrten ermittelt.

3 Sicherungsverwahrung

führen, dass die Leitentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. im Dezember 2009 verkündet und im Mai 2010 endgültig wurde (oben S. 7). Deren Auswirkungen auf andere laufende Vollstreckungsverfahren waren zwar in den folgenden Monaten sehr umstritten, bis der Bundesgerichtshof aufgrund der neu eingefügten Vorschrift des § 121 II Nr. 3 GVG eine Leitentscheidung treffen konnte.¹⁰ Diese Diskussion hatte aber insgesamt zur Folge, dass die Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die Grenze von 10 Jahren hinaus stärker als zuvor problematisiert wurde.

Die Unterbringungsdauer bei der Sicherungsverwahrung ist auch deshalb von großer kriminalpolitischer Bedeutung, weil die Anordnungszahlen und vor allem die Zahlen der Gefangenen im Vollzug der Sicherungsverwahrung seit Jahren angestiegen sind (oben S. 6). Hier dürfte es sich um längerfristige Folgen mehrfacher Erweiterungen des Anwendungsbereichs dieser Maßregel seit 1998¹¹ handeln. Die neuen Formen der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung machen sich in der vorliegenden Erhebung bisher kaum bemerkbar. Bis sich diese Gesetzesänderungen bei den Beendigungen einer auf lange Freiheitsentziehung angelegten, zudem erst nach einer Freiheitsstrafe zu vollziehenden Sanktion auswirken, vergehen notwendig einige Jahre.

Auch wenn die in dieser Untersuchung ermittelte Unterbringungsdauer bis zu einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung seit 2002 einigen Schwankungen unterworfen ist, liegen die Mittelwerte über denen früherer Untersuchungen. Von den wenigen empirischen Studien, die solche Werte überhaupt ermittelt haben, sind die Arbeiten von Kinzig (1996 und 2010b) am ehesten vergleichbar;¹² dort werden Berechnungen der Unterbringungsdauer für verschiedene Zeiträume durchgeführt, allerdings für die gesamte Untersuchungsgruppe keine Medianwerte, sondern lediglich arithmetische Mittelwerte mitgeteilt. Kinzig kommt für Sicherungsverwahrte, bei denen die Sanktion in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen im Zeitraum zwischen 1981 und 1990 angeordnet und bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung angetreten wurde, zu einer mittleren Unterbringungsdauer von 51 Monaten (Kinzig 1996, 469). In der Nachuntersuchung bis 2002 berechnete er einen Mittelwert von 68 Monaten (Kinzig 2010b, 205). Dagegen fand die vorliegende Erhebung der KrimZ bereits für 2002 bei 18 Entlassungen einen Mittelwert von 64 Monaten (Kröniger 2004, 60), und bei den 60 Entlassungen des Berichtsjahrs 2010 waren es sogar über 128 Monate (Tabelle A.21). Bei einer auf längere Sicht zunehmenden

¹⁰ Sehr kritisch OLG Celle, Beschluss vom 25. Mai 2010 – 2 Ws 169-170/10 (= NStZ-RR 2010, 322); OLG Nürnberg, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 1 Ws 342/10 (= OLGSt StGB § 2 Nr. 6. Positiver etwa OLG Frankfurt, Beschluss vom 1. Juli 2010 – 3 Ws 539/10 (= NStZ-RR 2010, 321) sowie die Divergenzentscheidung des BGH, Beschluss vom 9. November 2010 – 5 StR 394/10 (= BGHSt 56, 73).

¹¹ Zusammenfassend Elz (2011, 19 ff.) und Kinzig (2010b, 9 ff.).

¹² Ältere Untersuchungsergebnisse werden hier ausgeklammert; zusammenfassend Kinzig (1996, 469 f.).

Anzahl von Anordnungen der Sicherungsverwahrung verschärft sich die allgemeine Problematik, dass keine wissenschaftliche Untersuchung zur Unterbringungsdauer der noch einsitzenden Sicherungsverwahrten vorliegt.

Nach einer Länderumfrage des Bundesverfassungsgerichts im Frühjahr 2002 ist damit zu rechnen, dass sich die Unterbringungsdauer im Vollzug der Sicherungsverwahrung regional erheblich unterscheidet. Die Darstellung der Ergebnisse in der Entscheidung zur reformierten zeitlichen Begrenzung der ersten Unterbringung in dieser Maßregel (§ 67d III StGB) zeigt für die durchschnittliche Vollzugsdauer der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung eine Spannweite von 2 Jahren und 3 Monaten in Schleswig-Holstein bis zu 7 Jahren in Bayern.¹³ Allerdings ist dieser Zusammenfassung nicht zu entnehmen, wie die entsprechenden Angaben ermittelt wurden.

Kommt es zu einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, so zeigt die Forschung zur Legalbewährung erstaunlicherweise Ergebnisse, die deutlich günstiger ausfallen als nach einer Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe. Nach der bundesweiten Studie von Jehle et al. (2003, 61 ff., 66) wurde nur gegen 22 % der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen während der folgenden 4 Jahre eine neue freiheitsentziehende Sanktion verhängt, aber gegen 35 % der aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen, und bei Vollverbüßung unbedingter Freiheitsstrafen lag der Anteil noch etwas höher. Die neuerliche bundesweite Rückfalluntersuchung ermittelte während 3 Jahren nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nur für einen Entlassenen überhaupt eine Wiederverurteilung; dabei handelte es sich um eine längere Freiheitsstrafe (Jehle et al. 2010, 88). In einer aktuellen Nachuntersuchung seiner Erhebungsgruppe aus den 1990er Jahren kam Kinzig (2010b, 217) auf einen Anteil von 31 % erneuten Vollzugaufenthalten früherer Sicherungsverwahrter. Der höhere Wert dürfte auf den in den meisten Fällen längeren Beobachtungszeitraum zurückzuführen sein.

Demgegenüber konzentrieren sich zwei neuere Untersuchungen auf solche Gefangenen, die für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorgesehen waren, aber gleichwohl entlassen wurden, nachdem rechtskräftig feststand, dass die Voraussetzungen des § 66b StGB oder dessen landesrechtlicher Vorläufer nicht vorlagen. Für diese hoch selektierte Gruppe von Gefangenen wurde während eines Beobachtungszeitraums von durchschnittlich weniger als 3 Jahren festgestellt, dass lediglich 12 von 77 Entlassenen (16 %) erneut zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden (Alex 2010, 91 ff.). Nach Müller et al. (2011) kam es unter 25 ausgewerteten Fällen der Ablehnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch den BGH während eines einheitlich definierten Beobach-

¹³ BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133 <147 f.>).

3 Sicherungsverwahrung

tungszeitraums von 2 Jahren nach der Entlassung bei 28 % der Verurteilten zu einer neuen Straftat, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, darunter bei 8 % sogar eine Sicherungsverwahrung zur Folge hatte.

Zusätzliche Schwierigkeiten stellen sich für einen internationalen Vergleich zur Dauer der Sicherungsverwahrung. Dies hängt zunächst schlicht damit zusammen, dass es nur wenige Rechtsordnungen gibt, die eine mit den Regelungen der §§ 66 ff. StGB unmittelbar vergleichbare Sanktion gegen schuldfähige gefährliche Straftäter kennen.¹⁴ Das bereits mehrfach zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. nennt unter den 47 Mitgliedsstaaten des Europarats Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, San Marino, die Schweiz und die Slowakei.¹⁵ Nicht alle diese Sanktionen stellen nach nationaler Rechtsauffassung Sicherungsmaßregeln dar; die Funktion der Sicherung lässt sich auch durch lange oder unbefristete Freiheitsstrafen erreichen. Die Möglichkeiten empirischer Sanktionsforschung hängen zudem davon ab, dass solche Sanktionen in relevantem Ausmaß verhängt werden. Die Situation in einigen Nachbarländern Deutschlands stellt sich gegenwärtig folgendermaßen dar:

- In Frankreich wurde 2008 eine Sanktion eingeführt, die in gewisser Weise der deutschen nachträglichen Sicherungsverwahrung entspricht.¹⁶ Die *rétenion de sûreté* war nach der Vorstellung des Gesetzgebers als Maßregel mit Rückwirkung ausgestaltet, was durch eine Entscheidung des *Conseil constitutionnel* unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots verhindert wurde. Im März 2010 erfolgten einige gesetzgeberische Modifikationen. Es wird damit gerechnet, dass diese Sanktion erst auf längere Sicht praktische Bedeutung gewinnen wird.
- Die in Österreich im Anschluss an den Vollzug einer Freiheitsstrafe vorgesehene Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter wird nur äußerst selten praktiziert. Die Zahl der Personen im Vollzug dieser Maßnahme lag seit 1989 nie über vier Betroffenen; zuletzt war es ein einziger Untergebrachter (Bruckmüller 2011, 149; Bundesministerium für Justiz 2011, 87).

¹⁴ Einige Hinweise zu internationalen Vergleichen finden sich z.B. bei Padfield (2010) und Trips-Hebert (2010). Auf einer allgemeineren Ebene argumentieren Dünkel et al. (2010).

¹⁵ EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009, M. ./.. Deutschland – 19359/04 (= EuGRZ 2010, 25 <31>).

¹⁶ *Loi n° 2008-174 du 25 février 2008 relative à la rétention de sûreté et à la déclaration d'irresponsabilité pénale pour cause de trouble mental* (*Journal officiel de la République française*, n° 0048, p. 3266). Zur Entstehung dieses Gesetzes und zu einer systematischen Einordnung der Sanktionsform etwa Wyvekens (2010).

- In der Schweiz wurde mit der Teilrevision des Strafrechts und dem zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Allgemeinen Teil auch das Maßnahmenrecht überarbeitet. Es sieht neben stationären therapeutischen Maßnahmen mehrere Formen der Verwahrung im Anschluss an eine Strafverbüßung wegen schwerer Delikte und bei Annahme besonderer Gefährlichkeit vor, darunter auch eine „lebenslängliche Verwahrung“, bei der jede Vollzugslockerung gesetzlich ausgeschlossen wird. Erste Statistiken zur Anwendung des neuen Sanktionenrechts zeigen, dass die Verwahrung (Art. 64 StGB) bis Juni 2011 insgesamt 19 Mal verhängt wurde.¹⁷ Schon nach altem Recht waren die Verurteilungen als „Gewohnheitsverbrecher“ langfristig stark zurückgegangen; Ende 2006 waren noch 19 Personen im Vollzug dieser Maßnahme. Ihre mittlere Aufenthaltsdauer belief sich zu diesem Zeitpunkt auf über 5 Jahre (Bundesamt für Statistik 2007, 9).
- Im Vereinigten Königreich, wo keine Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des deutschen Kriminalrechts bestehen, wurde durch den Criminal Justice Act 2003 eine unbestimmte Freiheitsstrafe für gefährliche Straftäter (*indeterminate sentence for public protection – IPP*) eingeführt, auf die ein erheblicher Anteil der Freiheitsentziehungen entfällt.¹⁸ Auch wenn schwere Sexual- und Gewaltdelikte im Vordergrund stehen, wird diese neue unbestimmte Strafe in einem breiten Deliktsspektrum angewandt. Die Voraussetzungen wurden durch den Criminal Justice and Immigration Act 2008 jedoch restriktiver gefasst. Nun muss die begangene Straftat grundsätzlich die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren begründen.

¹⁷ Zu diesen Daten der Schweizer Strafurteilsstatistik <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/Sank/details.html>.

¹⁸ Am Stichtag 30. Juni 2010 waren nach der britischen Vollzugsstatistik nicht weniger als 15,5 % aller in England und Wales im Strafvollzug oder in Polizeigewahrsam einsitzenden Gefangenen lebenslang oder sonst auf unbestimmte Zeit inhaftiert (Ministry of Justice 2011, A1.1).

3 Sicherungsverwahrung

Literaturverzeichnis

- Aebi, Marcelo F. & Delgrande, Natalia (2011). *Council of Europe annual penal statistics: SPACE I. Survey 2009*. Strasbourg: Council of Europe. Verfügbar unter http://www3.unil.ch/wpmu/space/files/2011/02/SPACE-1_2009_English2.pdf.
- Alex, Michael (2010). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung: ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*. Holzkirchen: Felix.
- Anttila, Inkeri & Westling, Achilles (1965). A study in the pardoning of, and recidivism among, criminals sentenced to life imprisonment. *Scandinavian Studies in Criminology* 1, 13–34.
- Bachmann, Mario & Goeck, Ferdinand (2010). Das Urteil des EGMR zur Sicherungsverwahrung und seine Folgen: zugleich Anmerkung zu EGMR, Urteil vom 17.12.2009 – Nr. 19359/04. *Neue Justiz* 64, 457–464.
- Bartsch, Tillmann (2010). *Sicherungsverwahrung: Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*. Baden-Baden: Nomos.
- Bennefeld-Kersten, Katharina (2009). *Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich: Pabst.
- Blau, Günter (1998). Die Sicherungsverwahrung: ein Nekrolog? In Hans-Dieter Schwind; Edwin Kube & Hans-Heiner Kühne, Hg., *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, (S. 759–776). Berlin: de Gruyter.
- Bruckmüller, Karin (2011). *Die strafrechtliche Behandlung der Rückfälligkeit im österreichischen StGB: unter Einbeziehung kriminologischer Aspekte*. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Bundesamt für Statistik (2007). *Verwahrungen: Verurteilungen und Vollzug*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter <http://www.bfs.admin.ch/>.
- Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Justiz & Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.) (2004). *Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003*. Mönchengladbach: Forum.
- Bundesministerium für Justiz (2011). *Sicherheitsbericht 2010: Bericht über die Tätigkeit der Strafrechtswissenschaften*. Wien: Bundesministerium für Justiz.

- Calliess, Rolf-Peter & Müller-Dietz, Heinz (2008). *Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen*. 11. Aufl. München: Beck.
- Dessecker, Axel (2008). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2006.pdf.
- (2009). Dangerousness, long prison terms, and preventive measures in Germany. *Champ pénal* 6. Verfügbar unter <http://champpenal.revues.org/7546>.
- (2011a). Die Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6, 706–713.
- (2011b). Die Wandlungen der Führungsaufsicht. *Bewährungshilfe* 58, 267–279.
- (2012). Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95 (2).
- Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine & van Zyl Smit, Dirk (2010). Gefangenenraten und Kriminalpolitik in Europa: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen. In Frieder Dünkel; Tapio Lappi-Seppälä; Christine Morgenstern & Dirk van Zyl Smit, Hg., *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, (S. 1023–1118). Mönchengladbach: Forum.
- Elz, Jutta (2011). *Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. Wiesbaden: KrimZ.
- Fazel, Seena & Benning, Ram (2006). Natural deaths in male prisoners: a 20-year mortality study. *European Journal of Public Health* 16, 441–444.
- Fiedeler, Silke M. (2003). *Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen*. Frankfurt/M.: Lang.
- Freiberg, Arie & Biles, David (1975). *The meaning of "life": a study of life sentences in Australia*. Canberra: Australian Institute of Criminology.
- Greenfeld, Lawrence A. (1995). *Prison sentences and time served for violence*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Verfügbar unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=881>.
- Griffin, Diarmuid & O'Donnell, Ian (2012). The life sentence and parole. *British Journal of Criminology* 52, 611–629.

- Hackbarth, Joachim (2006). Todsicher verwahrt: eine Innenbetrachtung der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 55, 287–290.
- Heinz, Wolfgang (2006). Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In Thomas Feltes; Christian Pfeiffer & Gernot Steinhilper, Hg., *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag*, (S. 893–925). Heidelberg: C.F. Müller.
- Hillenkamp, Thomas (2009). Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht. In Henning Ernst Müller; Günther M. Sander & Helena Válková, Hg., *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*, (S. 301–320). München: Beck.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2003.pdf?__blob=publicationFile.
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine & Tetal, Carina (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2010.pdf?__blob=publicationFile.
- Kensley, Annie (2005). Durée effective des peines perpétuelles. *Cahiers de démographie pénitentiaire* 18.
- Kern, Johannes (1997). *Brauchen wir die Sicherungsverwahrung? Zur Problematik des § 66 StGB*. Frankfurt/M.: Lang.
- Kett-Straub, Gabriele (2011). *Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrestaussetzung und besondere Schwere der Schuld*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kinzig, Jörg (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.
- (2007). Zur Verfassungsmäßigkeit der gefährlichkeitsbedingten Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu deren Anforderungen. *Juristische Rundschau* 61, 165–169.
- (2010a). Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 30, 233–239.

- (2010b). *Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter: zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung*. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Konrad, Norbert (1994). Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In Heike Jung & Heinz Müller-Dietz, Hg., *Langer Freiheitsentzug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik*, (S. 125–141). Bonn: Forum.
- Kriminologische Zentralstelle (2001). *Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: unveröffentlichter Ergebnisbericht zur Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen*. Wiesbaden: KrimZ.
- Kröniger, Silke (2004). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung. Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2002*. Wiesbaden: KrimZ.
- Laubenthal, Klaus (1987). *Lebenslange Freiheitsstrafe: Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- (2011). *Strafvollzug*. 6. Aufl. Berlin: Springer.
- Leigey, Margaret E. (2010). For the longest time: the adjustment of inmates to a sentence of life without parole. *Prison Journal* 90, 247–268.
- Lynch, James P. (1993). A cross-national comparison of the length of custodial sentences for serious crimes. *Justice Quarterly* 10, 639–660.
- Lynch, James P. & Sabol, William J. (1997). *Did getting tough on crime pay?*. Washington: Urban Institute. Verfügbar unter <http://www.urban.org/publications/>.
- Ministry of Justice (2011). *Offender management caseload statistics 2010 tables*. London: Ministry of Justice. Verfügbar unter <http://www.justice.gov.uk/downloads/statistics/mojstats/omcs-annual-tables-2010.zip>.
- Müller, Jürgen L.; Stolpmann, Georg; Fromberger, Peter; Haase, Kessy Ann & Jordan, Kirsten (2011). Legalbewährung nach Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 94, 253–265.
- Müller-Isberner, Rüdiger; Jöckel, Dieter; Neumeyer-Bubel, Werner & Imbeck, Jörg (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 1, 43–49.
- Mumola, Christopher J. (2007). *Medical causes of death in state prisons, 2001-2004*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Verfügbar unter <http://www.ojp.usdoj.gov/>.

- Newcomen, Nigel (2005). Managing the penal consequences of replacing the death penalty in Europe. In Nicola Browne & Seema Kandelina, Hg., *Managing effective alternatives to capital punishment: 24th June 2005 conference papers*, (S. 30–40). London: Centre for Capital Punishment Studies.
- Ostendorf, Heribert (2009). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Padfield, Nicola (2010). *The sentencing, management and treatment of »dangerous« offenders: final report*. Strasbourg: European Committee on Crime Problems. Verfügbar unter [http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/CDPC/Bureau%20documents/PC-CP\(2010\)10%20rev%205_E%20_vs%2026%2001%2011_%20-%20THE%20SENTENCING%20MANAGEMENT%20AND%20TREATMENT%20OF%20DANGEROUS%20OFFENDERS.pdf](http://www.coe.int/t/DGHL/STANDARDSETTING/CDPC/Bureau%20documents/PC-CP(2010)10%20rev%205_E%20_vs%2026%2001%2011_%20-%20THE%20SENTENCING%20MANAGEMENT%20AND%20TREATMENT%20OF%20DANGEROUS%20OFFENDERS.pdf).
- Patterson, Evelyn J. & Preston, Samuel H. (2008). Estimating mean length of stay in prison: methods and applications. *Journal of Quantitative Criminology* 24, 33–49.
- Pollähne, Helmut & Böllinger, Lorenz (2010). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 67-67h StGB. In Urs Kindhäuser; Ulfried Neumann & Hans-Ullrich Paeffgen, Hg., *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Popp, Andreas (2011). Polizeiarbeit im Windschatten der Justiz: neue Kooperationsformen im Umgang mit entlassenen Straftätern. *Bewährungshilfe* 58, 335–344.
- Renzikowski, Joachim (2011). Das Elend mit der rückwirkend verlängerten und der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 6, 531–543.
- Rissing-van Saan, Ruth & Peglau, Jens (2008). Kommentierung zu §§ 66-67h StGB. In Heinrich Wilhelm Laufhütte; Ruth Rissing-van Saan & Klaus Tiedemann, Hg., *Leipziger Kommentar: Großkommentar*, 12. Aufl. Berlin: de Gruyter.
- Seifert, Dieter (2007). *Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Darmstadt: Steinkopff.
- Skirl, Michael (2003). „In Würde sterben: auch im Vollzug?“ Plädoyer für die Annäherung an ein Tabu. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52, 283–285.
- Statistisches Bundesamt (2010). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2010*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.
- (2011a). *Strafgerichte 2010*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.
- (2011b). *Strafverfolgung 2010*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.

- (2011c). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2011*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/sfghome.csp>.
- (2012). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres: Stichtag 30. November 2011*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/>.
- Streng, Franz (2011). Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 4.5.2011. *Juristenzeitung* 66, 827–835.
- Trips-Hebert, Roman (2010). *Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern: zur Rechtslage im europäischen Ausland*. Berlin: Deutscher Bundestag. Verfügbar unter http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/gefaehrliche_straftaeter.pdf.
- Veh, Herbert (2005). Kommentierung zu §§ 67a–67d StGB. In Wolfgang Joecks & Klaus Miebach, Hg., *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: Beck.
- Weber, Hartmut-Michael (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.
- Wyvekens, Anne (2010). La rétention de sûreté en France: une défense sociale en trompe-l'œil (ou les habits neufs de l'empereur). *Déviance et société* 34, 503–525.
- Zamble, Edward (1992). Behavior and adaptation in long-term prison inmates. *Criminal Justice and Behavior* 19, 409–425.

A Tabellenanhang

Verzeichnis der Tabellen im Anhang

Daten zu Strafgefangenen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche“)	49
<i>A.1 Geschlecht und Nationalität 2010</i>	<i>49</i>
<i>A.2 Altersverteilung 2010</i>	<i>49</i>
<i>A.3 Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 – 2010</i>	<i>50</i>
<i>A.4 Anzahl und Verhältnis zu den einsitzenden Lebenslänglichen in den Bundesländern 2010</i>	<i>51</i>
<i>A.5 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2010</i>	<i>51</i>
<i>A.6 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 – 2010</i>	<i>52</i>
<i>A.7 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2010</i>	<i>52</i>
<i>A.8 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2010</i>	<i>53</i>
<i>A.9 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2010</i>	<i>53</i>
<i>A.10 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppe 2010</i>	<i>54</i>
<i>A.11 Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2010</i>	<i>54</i>
<i>A.12 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2010</i>	<i>55</i>
<i>A.13 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern</i>	<i>56</i>
Daten zu Sicherungsverwahrten, bei denen die Unterbringung beendet wurde („ehemalige Sicherungsverwahrte“)	57
<i>A.14 Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Sicherungsverwahrten 2010</i>	<i>57</i>
<i>A.15 Altersverteilung 2010</i>	<i>57</i>
<i>A.16 Altersverteilung der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 – 2010</i>	<i>58</i>
<i>A.17 Maßgebliche Straftat 2010</i>	<i>58</i>
<i>A.18 Maßgebliche Straftat der ehemaligen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2010</i>	<i>59</i>
<i>A.19 Maßgebliche Straftat der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2010</i>	<i>60</i>

Tabellenanhang

A.20	<i>Anzahl und Verhältnis zu den untergebrachten Sicherungsverwahrten in den Bundesländern 2010.....</i>	<i>61</i>
A.21	<i>Dauer der Sicherungsverwahrung 2010.....</i>	<i>61</i>
A.22	<i>Dauer der Unterbringung der entlassenen Sicherungsverwahrten 2002 - 2010.....</i>	<i>62</i>
A.23	<i>Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2010.....</i>	<i>62</i>
A.24	<i>Gesamtdauer der Unterbringung im Justizvollzug (vorausgegangene Strafhaft und Sicherungsverwahrung) 2010.....</i>	<i>63</i>
A.25	<i>Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2010.....</i>	<i>63</i>
A.26	<i>Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und Deliktgruppe 2010.....</i>	<i>64</i>
A.27	<i>Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung nach Geschlecht und Nationalität 2010.....</i>	<i>64</i>
A.28	<i>Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung nach Alter und maßgeblicher Straftat 2010.....</i>	<i>65</i>
A.29	<i>Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung nach Dauer der Unterbringung 2010.....</i>	<i>65</i>
A.30	<i>Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung nach Bundesländern 2010.....</i>	<i>66</i>
A.31	<i>Dauer der Sicherungsverwahrung nach Bundesländern 2010.....</i>	<i>67</i>

Daten zu Strafgefangenen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche“)

A.1 Geschlecht und Nationalität 2010

		Geschlecht		Nationalität ¹		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsche	Nichtdeutsche	
Ehemalige Lebenslängliche	Anzahl	86	4	66	23	90
	%	95,6	4,4	74,2	25,8	100,0
Entlassene Lebenslängliche*	Anzahl	56	4	56	3	60
	%	93,3	6,7	93,3	5,0	100,0

* Teilgruppe der ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen der Strafreist gemäß § 57a StGB ausgesetzt wurde oder eine Begnadigung erfolgte

¹ Einmal keine Angabe zur Nationalität

A.2 Altersverteilung 2010

Alter (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslängliche		Entlassene Lebenslängliche		Im Strafvollzug Einsitzende* (31.3.2010)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 30 Jahre	0	0,0	0	0,0	105	5,1
30 - 40	8	8,9	2	3,3	493	24,1
40 - 50	39	43,3	27	45,0	737	36,0
50 - 60	27	30,0	19	31,7	465	22,7
60 - 70	11	12,2	8	13,3	200	9,8
Ab 70 Jahre	5	5,6	4	6,7	48	2,3
Gesamt	90	100,0	60	100,0	2048	100,0
Mittelwert:	50,6 Jahre		51,67 Jahre		–	
Median:	49 Jahre		50 Jahre		–	
Minimum:	34 Jahre		36 Jahre		–	
Maximum:	71 Jahre		71 Jahre		–	

* Statistisches Bundesamt (2010, 17)

A.3 Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 – 2010

Jahr	Anzahl %	Alter (von...bis unter...Jahre)						Gesamt	Mittelwert
		unter 30	30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70		
2002	0	3	18	5	6	1	33	48,67	
	0,0	9,1	54,5	15,2	18,2	3,0	100,0		
2003	0	6	17	10	7	2	42	51,31	
	0,0	14,3	40,5	23,8	16,7	4,8	100,0		
2004	0	1	14	14	5	2	36	51,28	
	0,0	2,8	38,9	38,9	13,9	5,6	100,0		
2005	0	2	18	11	3	2	36	51,31	
	0,0	5,6	50,0	30,6	8,3	5,6	100,0		
2006	0	2	26	9	2	2	41	48,27	
	0,0	4,9	63,4	22,0	4,9	4,9	100,0		
2007	0	6	20	18	6	4	54	51,83	
	0,0	11,1	37,0	33,3	11,1	7,4	100,0		
2008	0	14	26	17	6	0	63	47,54	
	0,0	22,2	41,3	27,0	9,5	0,0	100,0		
2009	0	6	20	9	6	2	43	50,37	
	0,0	14	46,5	20,9	14,0	4,7	100,0		
2010	0	2	27	19	8	4	60	51,67	
	0,0	3,3	45,0	31,7	13,3	6,7	100,0		

A.4 Anzahl und Verhältnis zu den einsitzenden Lebenslänglichen in den Bundesländern 2010

<i>Bundesland</i>	Anzahl der ehemaligen Lebenslänglichen	Anzahl der einsitzenden Lebenslänglichen (31.3.2010)*	Verhältnis der ehemaligen zu den einsitzenden Lebenslänglichen	Anzahl der entlassenen Lebenslänglichen	Verhältnis der entlassenen zu den einsitzenden Lebenslänglichen
Baden-Württemberg	12	263	1:21,9	10	1:26,3
Bayern	10	273	1:27,3	4	1:68,3
Berlin	4	115	1:28,8	2	1:57,5
Brandenburg	7	79	1:11,3	4	1:19,8
Bremen	0	1	–	0	–
Hamburg	1	59	1:59,0	1	1:59,0
Hessen	4	196	1:49,0	4	1:49,0
Mecklenburg-Vorpommern	1	36	1:36,0	1	1:36,0
Niedersachsen	5	200	1:40,0	4	1:50,0
Nordrhein-Westfalen	31	455	1:14,7	19	1:23,9
Rheinland-Pfalz	5	122	1:24,4	2	1:61,0
Saarland	4	33	1:8,3	4	1:8,3
Sachsen	4	91	1:22,8	4	1:22,8
Sachsen-Anhalt	0	61	–	0	–
Schleswig-Holstein	0	29	–	0	–
Thüringen	2	35	1:17,5	1	1:35,0
Gesamt	90	2048	1:22,8	60	1:34,1

* Statistisches Bundesamt (2010, 13)

A.5 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2010

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslängliche		Entlassene Lebenslängliche	
	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 5	2	2,2	0	0
5 - 10	5	5,6	2	3,3
10 - 15	17	18,9	4	6,7
15 - 20	45	50,0	34	56,7
20 - 25	8	8,9	7	11,7
Ab 25	13	14,4	13	21,7
Gesamt	90	100,0	60	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mittelwert:	17,5	Mittelwert:	19,7
	Median:	15,9	Median:	17,8
	Minimum:	1,0	Minimum:	7,0
	Maximum:	45,0	Maximum:	45,0

A.6 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 – 2010

Jahr	Anzahl %	Dauer (von... bis unter... Jahre)						
		unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	ab 25	Gesamt
2002	0	0	2	25	4	2	33	17,00
	0,0	0,0	6,1	75,8	12,1	6,1	100,0	
2003	0	0	2	27	11	2	42	17,42
	0,0	0,0	4,8	64,3	26,2	4,8	100,0	
2004	0	1	2	20	8	5	36	18,29
	0,0	2,8	5,6	55,6	22,2	13,9	100,0	
2005	1	0	2	21	10	2	36	19,00
	2,8	0,0	5,6	58,3	27,8	5,6	100,0	
2006	0	0	4	27	7	3	41	17,00
	0,0	0,0	9,8	65,9	17,1	7,3	100,0	
2007	0	0	4	36	9	5	54	16,17
	0,0	0,0	7,4	66,7	16,7	9,3	100,0	
2008	0	0	1	46	12	4	63	16,08
	0,0	0,0	1,6	73,0	19,0	6,3	100,0	
2009	0	0	2	29	5	8	43	16,41
	0,0	0,0	2,3	65,4	11,6	18,6	100,0	
2010	0	2	4	34	7	13	60	17,83
	0,0	3,3	6,7	56,7	11,7	21,7	100,0	

A.7 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2010

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Geschlecht		Nationalität	
	Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch
bis 5	2	0	2	0
5- - 10	5	0	3	2
10 - 15	17	0	6	11
15 - 20	42	3	35	10
20 - 25	8	0	8	0
ab 25	12	1	11	0
Gesamt	86	4	66	23

A.8 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2010

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)						Gesamt
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	
unter 5	0	1	1	0	0	0	2
5 - 10	0	2	0	1	2	0	5
10 - 15	0	4	7	5	1	0	17
15 - 20	0	1	28	11	5	0	45
20 - 25	0	0	2	3	1	2	8
ab 25	0	0	1	7	2	3	13
Gesamt	0	8	39	27	11	5	90

A.9 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2010

Grund	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
	Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch		
§ 57a StGB – Aussetzung	54	4	54	3	58	
§ 456a StPO – Ausweisung	17	0	0	17	17	
Transferabkommen	1	0	0	1	1	
Verstorben	Natürlicher Tod	7	0	5	2	7
	Suizid	2	0	2	0	2
Begnadigung	2	0	2	0	2	
Sonstige	2	0	2	0	2	
Gesamt	86*	4	66**	23	90	

* Insgesamt 10 Verstorbene, einmal Todesursache ungeklärt

** Einmal keine Angabe zur Nationalität

A.10 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppe 2010

Alter (von... bis unter... Jahre)	Grund							Gesamt	
	§ 57a StGB – Aussetzung		§ 456a StPO – Auswei- sung	Transfer- abkom- men/ Überstel- lung	Begna- digung	Verstor- ben	Sonstige		
	n	%	n	n	n	n	n	n	%
bis 30	0	0,0	0	0	0	0	0	0	0
30 - 40	1	1,7	3	1	1	2	0	8	8,9
40 - 50	27	46,6	10	0	0	0	2	39	43,3
50 - 60	19	32,8	3	0	0	5	0	27	30
60 - 70	8	13,8	1	0	0	2	0	11	12,2
ab 70	3	5,2	0	0	1	1	0	5	5,6
Gesamt	58	100,0	17	1	2	10	2	90	100,0
Mittelwert:	51,6		46,3	35,0	53,0	54,0	56	49,3	

A.11 Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2010

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Grund							Gesamt	
	§ 57a StGB – Aussetzung		§ 456a StPO – Auswei- sung	Transfer- abkom- men/ Überstel- lung	Begna- digung	Verstor- ben	Sonstige		
	n	%	n	n	n	n	n	n	%
bis 5	0	0,0	0	0	0	1	1	2	2,2
5 - 10	1	1,7	0	1	1	2	0	5	5,6
10 - 15	4	6,9	11	0	0	2	0	17	18,9
15 - 20	34	58,6	6	0	0	4	1	45	50,0
20 - 25	6	10,3	0	0	1	1	0	8	8,9
ab 25	13	22,4	0	0	0	0	0	13	14,4
Gesamt	58	100,0	17	1	2	10	2	90	100,0

A.12 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2010

	Bundesland	Dauer (von... bis unter...Jahre)						Gesamt		Lagemaße			
		1-5	5-10	10-15	15-20	20-25	ab 25	Anzahl	%	Mittelwert	Median	Min.	Max.
Ehemalige Lebenslängliche	Baden-Württemberg	0	0	1	8	1	2	12	13,3	18,3	17,2	10,0	28,6
	Bayern	0	0	2	6	1	1	10	11,1	17,1	17,2	10,0	25,3
	Berlin	0	0	1	2	1	0	4	4,4	17,2	17,1	10,8	23,9
	Brandenburg	1	0	1	3	2	0	7	7,8	15,9	18,3	2,0	23,4
	Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0,0	–	–	–	–
	Hamburg	0	1	0	0	0	0	1	1,1	–	–	7,5	–
	Hessen	0	0	0	4	0	0	4	4,4	15,8	15,0	15,0	18,1
	Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	1	0	0	1	1,1	–	–	15,1	–
	Niedersachsen	0	0	0	2	0	3	5	5,6	24,9	19,7	15,4	45,0
	Nordrhein-Westfalen	0	1	9	12	3	6	31	34,4	17,9	15,0	9,3	36,7
	Rheinland-Pfalz	1	0	0	4	0	0	5	5,6	13,1	16,0	1,0	17,2
	Saarland	0	0	0	1	1	2	4	4,4	22,0	23,0	15,8	26,3
	Sachsen	0	1	0	3	0	0	4	4,4	13,6	15,0	7,0	17,3
	Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0,0	–	–	–	–
	Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0	0	0,0	–	–	–	–
	Thüringen	0	0	0	2	0	0	2	2,2	15,1	15,1	15,0	15,2
	Gesamt		2	3	14	48	9	14	90	100,0			
Entlassene Lebenslängliche	Baden-Württemberg	0	0	0	7	1	2	10	16,7	19,4	17,6	15,0	28,6
	Bayern	0	0	0	2	1	1	4	6,7	19,9	18,6	17,1	25,3
	Berlin	0	0	0	1	1	0	2	3,3	21,4	21,4	18,9	23,9
	Brandenburg	0	0	0	3	1	0	4	6,7	19,1	18,9	15,0	23,4
	Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0,0	–	–	–	–
	Hamburg	0	1	0	0	0	0	1	1,7	7,5	–	7,5	–
	Hessen	0	0	0	4	0	0	4	6,7	15,8	15,0	15,0	18,1
	Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	1	0	0	1	1,7	15,1	–	15,1	–
	Niedersachsen	0	0	0	1	0	3	4	6,7	27,3	23,7	16,7	45,0
	Nordrhein-Westfalen	0	0	0	10	3	6	19	31,7	21,4	19,2	15,0	36,7
	Rheinland-Pfalz	0	0	0	2	0	0	2	3,3	15,5	15,5	15,0	16,0
	Saarland	0	0	0	1	1	2	4	6,7	22,0	23,0	15,8	26,3
	Sachsen	0	1	0	3	0	0	4	6,7	13,6	15,0	8,0	17,3
	Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0,0	–	–	–	–
	Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0	0	0,0	–	–	–	–
	Thüringen	0	0	0	1	0	0	1	1,7	15,0	–	15,0	–
	Gesamt		0	2	0	36	8	14	60	100,0			

A.13 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern

Bundesland	Grund						Gesamt
	§ 57a StGB – Aussetzung	§ 456a StPO Ausweisung	Transferabkommen / Überstellung	Begnadigung	Verstorben	Sonstige	
Baden-Württemberg	10	1	1	0	0	0	12
Bayern	4	3	0	0	2	1	10
Berlin	1	2	0	1	0	0	4
Brandenburg	4	0	0	0	2	1	7
Bremen	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	1	0	0	0	0	0	1
Hessen	4	0	0	0	0	0	4
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	0	0	0	0	1
Niedersachsen	4	0	0	0	1	0	5
Nordrhein-Westfalen	19	10	0	0	2	0	31
Rheinland-Pfalz	2	0	0	0	3	0	5
Saarland	4	0	0	0	0	0	4
Sachsen	3	0	0	1	0	0	4
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	1	1	0	0	0	0	2
Gesamt	58	17	1	2	10	2	90

Daten zu Sicherungsverwahrten, bei denen die Unterbringung beendet wurde („ehemalige Sicherungsverwahrte“)

A.14 Geschlecht und Nationalität der ehemaligen Sicherungsverwahrten 2010

		Geschlecht		Nationalität		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsche	Nichtdeutsche	
Ehemalige Sicherungsverwahrte	Anzahl	74	0	71	3	74
	%	100	0	95,9	4,1	100

A.15 Altersverteilung 2010

Altersgruppe (von ... bis unter ... Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte ¹		Untergebrachte Sicherungsverwahrte ² (31.3.2010)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 30	0	0	0	0,0	0	0,0
30 - 40	2	2,7	0	0,0	38	7,1
40 - 50	15	20,3	10	16,7	176	32,8
50 - 60	27	36,5	23	38,3	204	38,1
60 - 70	24	32,4	21	35,0	118	22,0
über 70	6	8,1	6	10,0		
Gesamt	74	100,0	60	100,0	536	100,0
Mittelwert:	57,35 Jahre		58,90 Jahre		–	
Median:	58 Jahre		59 Jahre		–	
Minimum:	35 Jahre		42 Jahre		–	
Maximum:	78 Jahre		78 Jahre		–	

1 Teilgruppe der ehemaligen Sicherungsverwahrten, bei denen entweder die weitere Unterbringung gemäß § 67d II StGB ausgesetzt oder die Maßregel nach § 67d III StGB für erledigt erklärt wurde

2 Statistisches Bundesamt (2010, 14)

Tabellenanhang

A.16 Altersverteilung der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 – 2010

Jahr	Anzahl %	Alter (von... bis unter... Jahre)						Gesamt	Mittelwert
		unter 30	30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70		
2002	0	0	3	8	7	0	18	55,78	
	0	0	16,7	44,4	38,9	0	100,0		
2003	0	0	0	6	6	1	13	58,38	
	0	0	0	46,1	46,1	7,8	100,0		
2004	0	0	4	5	4	2	15	58,67	
	0	0	26,7	33,3	26,7	13,3	100,0		
2005	0	0	4	7	8	3	22	58,32	
	0	0	18,2	31,8	36,4	13,6	100,0		
2006	0	1	10	4	9	2	26	55,15	
	0	3,8	38,5	15,4	34,6	7,7	100,0		
2007	0	0	2	5	8	1	16	59,69	
	0,0	0,0	12,5	31,3	50,0	6,3	100,0		
2008	0	0	8	3	5	1	17	54,94	
	0,0	0	47,1	17,6	29,4	5,9	100,0		
2009	0	1	4	10	7	3	25	58,08	
	0,0	4,0	16,0	40,0	28,0	12,0	100,0		
2010	0	0	10	23	21	6	60	58,90	
	0,0	0,0	16,7	38,3	35,0	10,0	100,0		

A.17 Maßgebliche Straftat 2010

Maßgebliche Straftat		Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Sexualdelikte	ohne Gewalt	7	9,5	5	8,3
	mit Gewalt	27	36,5	23	38,3
Tötungsdelikte		7	9,5	4	6,7
Körperverletzung		3	4,1	3	5,0
Gefährliche Körperverletzung		2	2,7	0	0,0
Eigentumsdelikte	ohne Gewalt	12	16,2	10	16,7
	mit Gewalt	13	17,6	13	21,7
Brandstiftung		0	0	0	0,0
Sonstige		3	4,1	2	3,3
Gesamt		74	100,0	60	100,0

A.18 Maßgebliche Straftat der ehemaligen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2010

Jahr	Deliktgruppe									Gesamt
	Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige	
	ohne Gewalt	mit Gewalt		insgesamt	gefährliche	ohne Gewalt	mit Gewalt			
2002	0	5	2	2	2	11	2	0	0	22
	0,0	22,7	9,1	9,1		50,0	9,1	0,0	0,0	100,0
2003	1	4	3	1	1	4	7	0	1	21
	4,8	19,1	14,3	4,8		19,1	33,3	0,0	4,8	100,0
2004	1	10	4	1	0	5	5	0	0	26
	3,9	38,5	15,4	3,9		19,2	19,2	0,0	0,0	100,0
2005	6	13	4	6	4	5	4	1	1	40
	15,0	32,5	10,0	15,0		12,5	10,0	2,5	2,5	100,0
2006	1	6	5	3	2	10	9	0	3	37
	2,7	16,2	13,5	8,1		27,0	24,3	0,0	8,1	100,0
2007	7	6	3	2	2	7	9	0	1	35
	20,0	17,1	8,6	5,7		20,0	25,7	0,0	2,9	100,0
2008	1	14	3	1	0	1	8	1	0	29
	3,4	48,3	10,3	3,4		3,4	27,6	3,4	0,0	100
2009	3	14	3	2	0	7	5	1	3	37
	8,1	37,8	8,1	5,4		18,9	13,5	2,7	8,1	100,0
2010	7	27	7	5	2	12	13	0	3	74
	9,5	36,5	9,5	6,8		16,2	17,6	0	4,1	100,0

A.19 Maßgebliche Straftat der entlassenen Sicherungsverwahrten von 2002 - 2010

Jahr	Deliktgruppe									Gesamt
	Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung		Eigentumsdelikte		Brandstiftung	Sonstige	
	ohne Gewalt	mit Gewalt		insgesamt	gefährliche	ohne Gewalt	mit Gewalt			
Anzahl %										
2002	0	4	2	1	1	10	1	0	0	18
	0,0	22,2	11,1	5,6	5,6	55,6	5,6	0,0	0,0	100
2003	0	1	1	1	0	4	5	0	1	13
	0,0	7,7	7,7	7,7	0,0	30,8	38,5	0,0	7,7	100
2004	1	4	3	1	1	5	1	0	0	15
	6,7	26,7	20,0	6,7	6,7	33,3	6,7	0,0	0,0	100
2005	3	8	1	1	0	5	3	0	1	22
	13,6	36,4	4,5	4,5	0,0	22,7	13,6	0,0	4,5	100
2006	0	2	4	2	1	9	6	0	3	26
	0,0	7,7	15,4	7,7	3,8	34,6	23,1	0,0	11,5	100
2007	3	3	1	0	0	5	4	0	0	16
	18,8	18,8	6,3	0,0	0,0	31,3	25,0	0,0	0,0	100
2008	0	6	3	1	0	0,0	6	1	0	17
	0,0	35,3	17,6	5,9	0,0	0,0	35,3	5,9	0,0	100
2009	2	7	2	1	0	7	4	0	2	25
	8,0	28,0	8,0	4,0	0,0	28,0	16,0	0,0	8,0	100
2010	5	23	4	3	0	10	13	0	2	60
	8,3	38,8	6,7	5,0	0,0	16,7	21,7	0,0	3,3	100

A.20 Anzahl und Verhältnis zu den untergebrachten Sicherungsverwahrten in den Bundesländern 2010

Bundesland	Anzahl der ehemaligen Sicherungsverwahrten	Anzahl der untergebrachten Sicherungsverwahrten zum 31.3.2010*	Verhältnis der ehemaligen zu den untergebrachten Sicherungsverwahrten
Baden-Württemberg	13	77	1:5,9
Bayern	12	73	1:6,1
Berlin	3	38	1:12,7
Brandenburg	—	5	0:5,0
Bremen	—	—	—
Hamburg	2	23	1:11,5
Hessen	7	57	1:8,1
Mecklenburg-Vorpommern	—	3	0:3,0
Niedersachsen	1	37	1:37,0
Nordrhein-Westfalen	31	150	1:4,8
Rheinland-Pfalz	2	40	1:20,0
Saarland	—	1	0:1,0
Sachsen	1	5	1:5,0
Sachsen-Anhalt	—	12	0:12,0
Schleswig-Holstein	—	14	0:14,0
Thüringen	2	1	2:1,0
Gesamt	74	536	1:7,2

* Statistisches Bundesamt (2010, 13)

A.21 Dauer der Sicherungsverwahrung 2010

Dauer (von..bis unter..Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 1	5	3,0	3	5,0
1 - 2	1	0,6	0	0,0
2 - 3	5	3,0	4	6,7
3 - 4	2	1,2	1	1,7
4 - 5	5	3,0	3	5,0
5 - 10	16	9,8	11	18,3
10 - 15	28	17,1	28	46,7
ab 15	12	7,3	10	16,7
Gesamt	74	100,0	60	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mittelwert:	9,9	Mittelwert:	10,7
	Median:	10,0	Median:	10,6
	Minimum:	0,04	Minimum:	0,04
	Maximum:	22,2	Maximum:	22,2

A.22 Dauer der Unterbringung der entlassenen Sicherungsverwahrten 2002 - 2010

Jahr	Dauer (von...bis unter...Jahre)										
	Anzahl %	unter 1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-10	10-15	ab 15	Gesamt	Median
2002		2	2	1	2	3	4	4	0	18	4,46
		11,1	11,1	5,6	11,1	16,7	22,2	22,2	0,0	100,0	
2003		0	0	3	0	1	5	4	0	13	6,58
		0,0	0,0	23,1	0,0	7,7	38,5	30,8	0,0	100,0	
2004		1	4	0	2	2	5	1	0	15	4,67
		6,7	26,7	0,0	13,3	13,3	33,3	6,7	0,0	100,0	
2005		0	1	1	1	2	10	5	2	22	6,54
		0,0	4,6	4,6	4,6	9,1	45,5	22,1	9,1	100,0	
2006		2	0	1	3	2	6	7	2	25	5,04
		8,3	8,3	8,3	12,5	8,3	37,5	16,7	0,0	100,0	
2007		2	0	3	1	1	3	3	3	16	5,17
		12,5	0,0	18,8	6,3	6,3	18,8	18,8	18,8	100,0	
2008		0	0	4	2	1	4	4	2	17	7,25
		0,0	0,0	23,5	11,8	5,9	23,5	23,5	11,8	100,0	
2009		1	1	1	4	2	6	8	2	25	7,12
		4,0	4,0	4,0	16,0	8,0	24,0	32,0	8,0	100,0	
2010		3	0	4	1	3	11	28	10	60	10,71
		5,0	0,0	5,0	3,3	3,3	18,3	45,0	20,0	100,0	

A.23 Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2010

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 1	0	0,0	0	0,0
1 - 2	0	0,0	0	0,0
2 - 3	2	2,8	2	3,4
3 - 4	12	16,9	9	15,5
4 - 5	8	11,3	7	12,1
5 - 10	26	36,6	21	36,2
10 - 15	16	22,5	14	24,1
ab 15	7	9,9	5	8,6
Gesamt	71	100,0	58	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mittelwert:	8,0	Mittelwert:	8,0
	Median:	6,5	Median:	6,3
	Minimum:	2,7	Minimum:	2,7
	Maximum:	21,4	Maximum:	21,4

A.24 Gesamtdauer der Unterbringung im Justizvollzug (vorausgegangene Strafhaft und Sicherungsverwahrung) 2010

Dauer (von ... bis unter... Jahre)	Ehemalige Sicherungsverwahrte		Entlassene Sicherungsverwahrte	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 3	0	0,0	0	0,0
3 – 5	2	2,8	1	1,7
5 - 10	8	11,3	7	12,1
10 - 15	16	22,5	9	15,5
ab 15	45	63,4	41	70,7
Gesamt	71	100,0	58	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mittelwert:	18,0	Mittelwert:	18,8
	Median:	16,8	Median:	17,6
	Minimum:	3,6	Minimum:	4,8
	Maximum:	33,9	Maximum:	33,8

A.25 Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Dauer der vorausgegangenen Strafhaft 2010

Dauer Sicherungsverwahrung (von... bis unter... Jahre)	Dauer vorausgegangener Strafhaft (von... bis unter... Jahre)					Gesamt
	Unter 3	3 – 5	5 - 10	10 - 15	ab 15	
unter 1	0	2	1	2	0	5
1 - 2	0	0	1	0	0	1
2 - 3	1	0	3	1	0	5
3 - 4	0	0	1	1	0	2
4 - 5	0	1	3	1	0	5
5 - 10	0	5	3	3	2	13
10 - 15	1	8	8	8	3	28
ab 15	0	4	6	0	2	12
Gesamt	2	20	26	16	7	71

A.26 Dauer der Sicherungsverwahrung der ehemaligen Sicherungsverwahrten nach Alter und Deliktgruppe 2010

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)					Deliktgruppe								Gesamt
	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	Sonstige Delikte	Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung	Eigentumsdelikte		Brandstiftung	
							ohne Gewalt	mit Gewalt			ohne Gewalt	mit Gewalt		
unter 1	1	1	1	2	0	1	1	0	1	1	0	1	0	5
1 - 2	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
2 - 3	0	2	1	1	1	0	0	2	0	0	3	0	0	5
3 - 4	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	2
4 - 5	1	1	0	3	0	0	1	1	1	0	0	2	0	5
5 - 10	0	5	4	5	2	1	1	4	1	4	3	2	0	16
10 - 15	0	4	11	10	3	1	3	11	1	0	4	8	0	28
ab 15	0	1	8	3	0	0	1	8	3	0	0	0	0	12
Gesamt	2	15	27	24	6	3	7	27	7	5	12	13	0	74

A.27 Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung nach Geschlecht und Nationalität 2010

Grund der Beendigung	Ehemalige Sicherungsverwahrte					
	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	
	Männer	Frauen	deutsch	andere	Anzahl	%
§ 67a II StGB – andere Maßregel	9	0	9	0	9	12,2
§ 67d II StGB – Aussetzung	28	0	28	0	28	37,8
§ 67d III StGB – Erledigung	32	0	32	0	32	43,2
Verstorben	1	0	1	0	1	1,4
Sonstige	4	0	1	3	4	5,4
Gesamt	74	0	71	3	74	100,0

A.28 Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung nach Alter und maßgeblicher Straftat 2010

Grund der Beendigung	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)					Deliktgruppe								Gesamt
	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	Sonstige Delikte	Sexualdelikte		Tötungsdelikte	Körperverletzung	Eigentumsdelikte		Brandstiftung	
							ohne Gewalt	mit Gewalt			ohne Gewalt	mit Gewalt		
§ 67a II StGB – andere Maßregel	1	3	3	2	0	1	2	3	2	1	0	0	0	9
§ 67d II StGB – Aussetzung	0	5	7	11	5	1	2	8	1	2	6	8	0	28
§ 67d III StGB – Erledigung	0	5	16	10	1	1	3	15	3	1	4	5	0	32
Verstorben	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Sonstige	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	4
Gesamt	2	15	27	24	6	3	7	27	7	5	12	13	0	74

A.29 Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung nach Dauer der Unterbringung 2010

Dauer (von ... bis unter ... Jahre)	Grund der Beendigung					Gesamt
	§ 67a II StGB – andere Maßregel	§ 67d II StGB – Aussetzung	§ 67d III StGB – Erledigung	Verstorben	Sonstige	
unter 1	0	3	0	0	2	5
1 - 2	0	0	0	0	1	1
2 - 3	1	4	0	0	0	5
3 - 4	0	1	0	0	1	2
4 - 5	2	3	0	0	0	5
5 - 10	4	9	2	1	0	16
10 - 15	0	7	21	0	0	28
ab 15	2	1	9	0	0	12
Gesamt	9	28	32	1	4	74

A.30 Gründe der Beendigung der Sicherungsverwahrung nach Bundesländern 2010

Bundesland	Grund der Beendigung					Gesamt
	§ 67a II StGB – andere Maßregel	§ 67d II StGB – Aussetzung	§ 67d III StGB – Erledigung	Verstorben	Sonstige	
Baden-Württemberg	2	2	9	0	0	13
Bayern	5	3	2	0	2	12
Berlin	1	1	0	0	1	3
Brandenburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	1	0	1	0	2
Hessen	0	0	6	0	1	7
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	0	1	0	0	0	1
Nordrhein-Westfalen	1	17	13	0	0	31
Rheinland-Pfalz	0	2	0	0	0	2
Saarland	0	0	0	0	0	0
Sachsen	0	1	0	0	0	1
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	2	0	0	2
Thüringen	0	0	0	0	0	0
Gesamt	9	28	32	1	4	74

A.31 Dauer der Sicherungsverwahrung nach Bundesländern 2010

Bundesland	Dauer der Sicherungsverwahrung (von...bis unter...Jahre)								Gesamt
	unter 1	1 - 2	2 - 3	3 - 4	4 - 5	5 - 10	10 - 15	ab 15	
Baden-Württemberg	0	0	1	1	0	1	3	7	13
Bayern	1	0	1	1	2	3	4	0	12
Berlin	1	1	0	0	0	1	0	0	3
Brandenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	0	0	0	0	2	0	0	2
Hessen	1	0	0	0	0	0	4	2	7
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Nordrhein-Westfalen	2	0	2	0	3	7	15	2	31
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	1	1	0	2
Saarland	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	1	1	0	2
Thüringen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	5	1	5	2	5	16	28	12	74

B Erhebungsbogen

Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr bittet Sie die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) wieder um Ihre Mithilfe. Diese Umfrage soll die Datenlage bezüglich der tatsächlichen Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung verbessern. Hierzu werden seit 2002 bundesweit jedes Jahr diejenigen Personen erfasst, bei denen der Vollzug dieser Sanktionen **beendet** wurde. Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns heute schon bedanken. Selbstverständlich werden wir Sie über die Justizverwaltung Ihres Landes über die Ergebnisse informieren; Sie können uns zu diesem Zweck auch gern eine Email-Adresse Ihrer Anstalt nennen. Die bisher erschienenen Forschungsberichte finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.krimz.de/index.php?id=texte#c96>). Angesichts des Umfangs der Datenerhebung bitten wir Sie jedoch um Verständnis, dass bis zum Erscheinen des Forschungsberichts einige Zeit vergehen kann. Wir bitten Sie, die personenbezogenen Bogen Ihrer Anstalt inklusive dieses Deckblatts wieder an Ihre Landesjustizverwaltung zurück zu senden und für Ihre Unterlagen je eine Kopie zurück zu behalten.

Für eventuelle Rückfragen bitten wir noch um die Nennung der Bearbeiterin / des Bearbeiters aus Ihrem Hause:

Name / Tel. _____
Anstalt _____
Email _____

Anmerkungen, Kommentare oder Verbesserungsvorschläge:

Bei Rückfragen zu den Erhebungsbogen können Sie sich gerne wenden an
Axel Dessecker, Tel.: 0611 / 157 58-14, E-Mail: a.dessecker@krimz.de

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

Beendigung der Sicherungsverwahrung (§§ 66–66b StGB)

Fragebogen Nr.: _____

Entlassungs-/Beendigungsjahr:

2010

A. Grund der Beendigung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung:

Für jeden Untergebrachten ist nur eine Nennung möglich.

- § 67a Abs. 2 StGB – Überweisung in den Vollzug einer **anderen Maßregel**
- § 67d Abs. 2 StGB – **Aussetzung** der Sicherungsverwahrung zur Bewährung
- § 67d Abs. 3 StGB – **Erledigung** der Sicherungsverwahrung
- Verstorben**, und zwar:
 - natürlicher Tod Suizid Unfall Opfer einer Straftat
- Flucht** als faktischer Beendigungsgrund
- Sonstiger Grund**, z.B. § 67c StGB (*bitte nennen:*) _____

B. Dauer:

 Vollzugsdauer der **Sicherungsverwahrung**: _____ Jahre _____ Monate
 (_____ Tage)

(auch bei Vollzug mehrerer freiheitsentziehender Maßregeln – § 67a StGB – nur Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung)

Wurde eine frühere Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen?

 ja nein

 Dauer der vorausgehenden **Straftat**: _____ Jahre _____ Monate
 (_____ Tage)

C. Für die Anordnung der Sicherungsverwahrung maßgebliche Straftat:

§ _____

D. Grundlage der Sicherungsverwahrung:

- § 66 StGB
- § 66a StGB (Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung)
- § 66b StGB (nachträgliche Anordnung)

E. Zusätzliche Angaben zur Person:

Geburtsjahr: 19_____

Geschlecht: männlich weiblich

Nationalität: _____

Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Fragebogen Nr.: _____

Entlassungs-/Beendigungsjahr:

2010**A. Grund der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe:**

Für jeden Gefangenen ist nur eine Nennung möglich.

- § 57a StGB - **Aussetzung** des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe
- § 456a StPO - Absehen von Vollstreckung bei **Auslieferung oder Ausweisung**
- Überstellung** zur Vollstreckung dieser Strafe im Ausland
(z.B. § 71 IRG oder Überstellungsübereinkommen)
- Begnadigung**
- Verstorben**, und zwar:
 - natürlicher Tod
 - Suizid
 - Unfall
 - Opfer einer Straftat
- Flucht** als faktischer Beendigungsgrund
- Sonstiger Grund** (*bitte nennen:*) _____

B. Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe einschließlich für dasselbe Verfahren vollstreckter Untersuchungshaft:_____ Jahre _____ Monate
(_____ Tage)

Wurde eine frühere Aussetzung dieser lebenslangen Strafe widerrufen?

 ja nein**C. Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat:**

§ _____

D. Zusätzliche Angaben zur Person:

Geburtsjahr: 19 _____

Geschlecht: männlich weiblich

Nationalität: _____